Bor.
58
in

Bor. 58 in

Erörterungen

Bor. 58 in

Erörterungen

zu den

Vier Fragen

eines Ostpreußen

von einem

Nicht-Ostpreußen,

worin die betreffenden Stellen aus den vier Fragen wörtlich abgedruckt sind.

Berlin, Posen und Bromberg,
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1841.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Viele Leser werden der Meinung sein, daß der Verfasser der gegenwärtigen Erörterungen der „Vier Fragen" sich zu viel Mühe gegeben habe, die in der so betitelten Brochüre enthaltenen einzelnen Darstellungen der inneren Verhältnisse des Staates und die Tendenz, welche daraus hervorgeht, den Augen des Publikums vorzulegen, da auch den, in diesen Verhältnissen wenig Bewanderten dies selbst aus einer nur flüchtigen Durchsicht deutlich genug bemerklich sein werde.

Indessen die Verbreitung, welche man sich bemüht hat, dieser Brochüre zu geben, und die theilweise, so wie auch durch unvollkommene mündliche Uebertragung bewirkt ist, hat sie doch zur Kenntniß vieler Personen gebracht, welchen es unmöglich ist, sich von der Wahrheit oder Unwahrheit der aufgeführten Thatsachen, und von den Trugschlüssen zu überzeugen, die daraus gezogen sind. Diese werden es sogar wünschen, darüber Aufklärung zu erhalten, und man möchte sagen, sie haben ein Recht, sie von solchen Personen zu verlangen, die im Stande sind, diese Aufklärung zu gewähren, so wie es für letztere eine Pflicht ist, sich demselben nach ihren Kräften zu unterziehen.

Auch schon in Hinsicht des Auslandes schien es nöthig, eine solche, die Verhältnisse des Staates so schwer verunglimpfende Brochüre nicht ohne Widerlegung zu lassen.

Bor. 58 in

Erörterungen

Bor. 58 m

Erörterungen

zu den

Vier Fragen

eines Ostpreußen

von einem

Nicht-Ostpreußen,

worin die betreffenden Stellen aus den vier Fragen wörtlich abgedruckt sind.

Berlin, Posen und **Bromberg,**
Druck und Verlag von Ernst Siegfried Mittler.
1841.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Viele Leser werden der Meinung sein, daß der Verfasser der gegenwärtigen Erörterungen der „Vier Fragen" sich zu viel Mühe gegeben habe, die in der so betitelten Brochüre enthaltenen einzelnen Darstellungen der inneren Verhältnisse des Staates und die Tendenz, welche daraus hervorgeht, den Augen des Publikums vorzulegen, da auch den, in diesen Verhältnissen wenig Bewanderten dies selbst aus einer nur flüchtigen Durchsicht deutlich genug bemerklich sein werde.

Indessen die Verbreitung, welche man sich bemüht hat, dieser Brochüre zu geben, und die theilweise, so wie auch durch unvollkommene mündliche Uebertragung bewirkt ist, hat sie doch zur Kenntniß vieler Personen gebracht, welchen es unmöglich ist, sich von der Wahrheit oder Unwahrheit der aufgeführten Thatsachen, und von den Trugschlüssen zu überzeugen, die daraus gezogen sind. Diese werden es sogar wünschen, darüber Aufklärung zu erhalten, und man möchte sagen, sie haben ein Recht, sie von solchen Personen zu verlangen, die im Stande sind, diese Aufklärung zu gewähren, so wie es für letztere eine Pflicht ist, sich demselben nach ihren Kräften zu unterziehen.

Auch schon in Hinsicht des Auslandes schien es nöthig, eine solche, die Verhältnisse des Staates so schwer verunglimpfende Brochüre nicht ohne Widerlegung zu lassen.

Der Verfasser dieser Erörterungen ist übrigens kein Beamter, kein Grundbesitzer, hat vom Staate sich keiner Begünstigung zu erfreuen gehabt, noch hofft er darauf, glaubt aber, daß es ihm nicht an Kenntnissen und Erfahrung fehle, sich über diese Verhältnisse äußern zu können, überläßt es jedoch gern einem Fähigeren, eine bessere Erwiederung auf diese Brochüre zu liefern, wenn sie noch erforderlich sein sollte.

Es ist sehr natürlich, daß, wenn es den Leuten wohlgeht, sie sich an das behagliche Gefühl einer glücklichen Existenz gewöhnen, nicht rückwärts schauen; glauben, es verstehe sich von selbst, daß es so gut sein müsse, und der Wunsch und das Streben wird dann in ihnen rege, daß es noch besser werden möchte. Die glückliche Ruhe drückt auch wohl; es soll wenigstens etwas anders werden, und die schönen Träume derer, die nach einer möglichst hohen Vervollkommnung streben, entspringen nicht eben aus unedlen Gefühlen und Gesinnungen. Wer hätte in der Jugend und selbst in späteren Jahren sich nicht auch solchen Träumen hingegeben. Es giebt aber der Wege viel zum Himmelreich, und jeder möchte nur den gehen, der ihm der kürzeste und beste erscheint. So geht es auch mit der, der Theorie nach, sehr schönen Idee einer Allgemeinen Landes-Repräsentation, welche wir in manchen Staaten zu ihrem Glück, in anderen zu ihrem Unheil haben sich gestalten sehen, je nachdem ihnen diese oder jene Stellung gegeben wurde, und je nachdem die Personen waren, die dabei zur Mitwirkung gelangten.

Daß es gut gewesen wäre, wenn die allgemeinen Andeutungen, welche für Preußen in der Königlichen Verheißung vom 22sten Mai 1815 gegeben waren, aus den Provinzial-

ständen eine Landes-Repräsentation hervorgehen zu lassen, früher in einer oder der anderen Art vorgeschritten wären, möchte sich nicht in Abrede stellen lassen. Dadurch würden jetzt schon mehr Erfahrungen gesammelt, und diese Angelegenheit zu einer gedeihlichen Entwickelung geführt sein. Wer wollte aber darüber mit einer Zeit rechten, welche auf so schwere, verhängnißvolle Jahre, unter einem Regenten folgte, der mit so tugendhafter Festigkeit sowohl das Unglück ertrug, als auch sich dadurch erkräftigte, seinem Lande in allen Zweigen der inneren Verhältnisse eine ganz neue Gestaltung zu geben. Das vorgerückte Alter desselben machte es ihm wohl um so weniger wünschenswerth, der neuen und ungewohnten Erscheinungen noch mehr herbeizuführen, als die Landstände mancher Staaten einen nicht immer günstigen Gang genommen hatten. Seinen wohlwollenden Sinn mochten auch wohl gleiche Gefühle ergriffen haben, wie sie Herr von Stein in seinem Briefe vom 27sten November 1836 (Leipziger Allgemeine Zeitung No. 26) ausspricht, indem er sagt: „die neueste Zeit ist für einen 73jährigen Greis unerfreulich. In Deutschland Aufregung des Pöbels rc."

Man könnte sagen, daß es auch ein Glück für den Preußischen Staat war, einige Ruhejahre zu haben, um das erst zu verarbeiten, zu Fleisch und Blut werden zu lassen, was seit 1807 bis 1815 neu geschaffen war. Die bedeutenden Umgestaltungen fast aller Verhältnisse des Staates, so wie die Vergrößerung desselben durch Provinzen, welche viele Jahre unter einer fremdherrlichen Gesetzgebung gestanden hatten, schien es sogar rathsam zu machen, jeden weiteren Schritt vorwärts nicht zu rasch zu thun, und erst den Grund und die Fundamente sich setzen zu lassen, ehe man weiter darauf baute.

Die nächste Veranlassung zu den gegenwärtigen Aeußerungen giebt eine Brochüre, die wenige Tage vor den Erlassen erschien, durch welche der König die Provinzial-Landtage eröffnete, und die leider zu wenig Verbreitung gefunden hat, da eine allgemeine Kenntnißnahme gewiß dazu gedient hätte, die große Menge von Unrichtigkeiten, Entstellung der Wahrheit, die unbilligen und selbst ungebührlichen Aeußerungen, durch die eigenen Urtheile des Publikums und selbst früher als jetzt durch den Druck widerlegt zu sehen, statt daß bisher durch mangelnde Kenntniß des Inhalts, und durch mündliche Uebertragung desselben, mehr Gewicht darauf gelegt war, als sie verdient. In dieser Brochüre legt sich der Verfasser „Vier Fragen" zur eigenen Beantwortung vor. Man darf nicht annehmen, daß sie aus bösem Willen hervorgegangen sei, obgleich aus vielen Stellen eine tadelnswerthe Animosität ersichtlich ist. Man muß vielmehr voraussetzen, daß den Verfasser der Wille beseelt habe, auch seinerseits zur Förderung des allgemeinen Wohles beitragen zu wollen, und daß der Unwille, frühere Verheißungen und Hoffnungen noch nicht erfüllt zu sehen, eine Bitterkeit in ihm erregt habe, die verzeihlich sein könnte. Wenn er aber den sehr dringenden Verdacht auf sich geladen hat, nach jesuitischer und demagogischer Art, von der Ansicht auszugehen; als heilige der vermeintlich gute Zweck die Mittel; daß er daher zur Folie der von ihm vertheidigten Idee einer Allgemeinen Landes-Repräsentation nach seinem Sinne Alles in Preußen als schlecht und verderbt darstellt, und in seiner Kritik sich dazu verwerflicher Mittel bedient, ist wahrhaft sündlich. Mindestens könnte man sagen, daß vielfach der Verstand mit ihm durchgegangen sei, oder daß die wahrscheinlich vorhandenen Mitarbeiter an seinem Werk, ihn in-

ducirt und falsche Materialien subpeditirt haben, die ihm aber freilich zu vertreten obliegen. Sollte aber das Ganze aus seinem eigenen Kopf hervorgegangen sein, so würde der mildeste Tadel doch der bleiben, daß es ihm an Ruhe, an Sachkenntniß und an Erfahrung gebrach, was doch bei demjenigen sehr zu bedauern ist, der sich berufen fühlt, öffentlich aufzutreten. Denn so dreiste Behauptungen von Thatsachen, die nicht begründet sind, und die nicht minder kecken Folgerungen aus ihnen, können und müssen leicht Manchen irre leiten. Deshalb möchte es rathsam sein, näher auf den Inhalt dieser Schrift einzugehen.

Sie handelt über den Antrag des Huldigungs-Landtages der Provinz Preußen, „die früher verheißene Allgemeine Landes-Repräsentation ins Leben treten zu lassen; was ihn dazu berechtigte, welchen Bescheid er erhalten und was ihm nun zu thun übrig bleibe". Die Schluß-Antwort, die sich der Verfasser giebt, ist: „die Errichtung einer solchen Repräsentation als ein Recht in Anspruch zu nehmen".

Daß der Landtag eine solche Petition machte, kann ihm wohl nicht verargt werden, denn sie war in gesetzlichen Verheißungen gegründet, und zum Ressort eines Landtages gehörte es unbedenklich, die Erfüllung solcher Verheißungen wieder in Anregung zu bringen, wenn gleich der Zeitpunkt zu solchem Antrage eben nicht der schicklichste genannt werden kann.

Der § 4 des Gesetzes vom 23sten Mai 1815, auf welchen die Stände Bezug nehmen, erstreckt die Wirksamkeit der zu bildenden Landes-Repräsentanten auf Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung betreffen. Die dadurch gesetzten Grenzen dieser

Wirksamkeit sind von der Art, daß sie nicht über Verhältnisse hinausgehen, welche für die politische Lage Preußens und für die dadurch nöthige Selbstständigkeit der Monarchie erforderlich sind. Man könnte sogar sagen, diese Wirksamkeit läge im Naturrecht des monarchischen Staatsverbandes, daß nämlich, wenn durch denselben auch die höchste gesetzgebende und ausübende Macht in den Händen des Königs sich befindet, doch die Landes-Repräsentanten über die zu erlassenden Gesetze gehört werden. Eben so erheischt es selbst die Klugheit, daß man vor dem Erlaß derselben die Ansichten der Repräsentanten vernimmt, um sie denselben möglichst anzupassen und damit nicht nachher gegründete Einwendungen dagegen gemacht werden.

Wenn nun aber der Verfasser der gedachten Druckschrift sagt: es drehe sich der Meinungskampf um die Frage: „soll die Regierung allein in den Händen abhängiger, besoldeter Königlicher Staatsdiener stehen, oder soll gesetzlich „auch den selbstständigen Bürgern namhafte Einsicht und „Theilnahme zustehen", so thut derselbe, als wäre gar keine Repräsentation vorhanden, und nennt sowohl die Provinzialstände, als die Städte-Ordnung von 1831 eine Schein-Repräsentation, indem er der so wichtigen Communal-Land- und der Kreis-Tage gar nicht gedenkt.

Er erwähnt auch nicht, daß in dem allgemeinen Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5ten Juni 1823 § III. gesagt ist: „so lange keine allgemein ständische Versammlungen stattfinden, sollen die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthums-Rechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz betreffen, den Provinzialständen zur Berathung vorgelegt werden".

Daß dies mit einigen Ausnahmen — deren Gründe nicht bekannt, theils hier nicht zur Erörterung kommen können — auch in Erfüllung gegangen ist, läugnet der Verfasser, indem er behauptet, wie unter den zur Berathung gezogenen Gegenständen kein einziger von allgemeinem Interesse sich befinde, sondern daß sie nur solche beträfen, die von der Regierung mit Zuziehung einiger Sachverständigen durch die gewöhnlichen Provinzialbehörden hätten abgemacht werden können. Er nennt als solche Gegenstände: die Errichtung von Zucht- und Correktions-Häusern, Irren-Anstalten, neue Straßen, Wagen-Geleise, Feuer-Societäts-Angelegenheiten. Er möchte dabei wohl nicht die Meinung der Stände und des Landes auf seiner Seite haben, daß diese Sachen ohne deren Zuziehung hätten abgemacht werden sollen. Wie überaus wichtig allein die neuen Feuersocietäts-Reglements für die Provinzen geworden, scheint ihm gänzlich unbekannt; ja daß besonders auch die Stände einen wesentlichen Antheil an den zweckmäßigen Bestimmungen derselben haben. Dabei übergeht er ganz die den Provinzialständen Behufs der Berathung gemachte Mittheilung der Gesetz-Entwürfe über Gewerbe-Ordnung, Innungs-Verhältnisse, Aufhebung noch bestehender Zwangs- und Bannrechte, Entschädigung der Exclusivrechte, Wege-Ordnung, Hypothekenwesen, Bedeckung und Verhütung der Sandschellen, Gesinde-Ordnung rc., die doch wohl alle von sehr bedeutendem allgemeinen Interesse sind. Man möchte aus solchen Weglassungen und einseitigen Darstellungen entnehmen, daß es dem Verfasser nicht um wahrhafte Darstellung, sondern nur darum zu thun war, durch Unwahrheiten und Entstellungen einen von ihm beabsichtigten Eindruck zu machen, und den von ihm ersehnten Reichsständen eine um so größere Be-

deutung zu geben, und darzuthun, daß jetzt Alles schlecht sei, und daß es nach deren Bildung besser sein werde.

Daß die Provinzial-Stände nach dem Gesetz vom 5ten Juni 1823 auch ein Petitions-Recht in Hinsicht aller Bitten und Beschwerden haben, welche auf das specielle Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben sich beziehen; daß sie davon vielfachen und erfolgreichen Gebrauch machten, wenn ihnen auch nicht alle Wünsche erfüllt sind, und viele aus allgemeinen Staats-Rücksichten nicht gewährt werden konnten, übergeht der Verfasser ebenfalls, weil es seiner Absicht nicht zu entsprechen scheint, das Gute zu ehren, was dem Lande seit 1815 geworden ist. Er fertigt diese bedeutende Wirksamkeit der Stände, welche ihnen Gelegenheit giebt, sich selbst über alle allgemeinen Staats-Interessen zu äußern, da jede Provinz doch einen Theil des Staates ausmacht, mit den Worten ab:

„Daß ihnen selbst jede Bitte oder Beschwerde, die sich „nicht auf das Sonder-Interesse der Provinz bezieht, jede „Mittheilung an die anderen Provinzial-Landtage streng untersagt sei, und um auch die bloße Aeußerung über Staatswesen und Gesetzgebung unmöglich zu machen, der Landtags-Marschall nach Willkühr jede derartige Berathung zurückzuweisen ermächtigt sei."

Daß Ersteres nicht der Fall, geht aus dem Vorstehenden hervor; sollte aber der Landtags-Marschall dabei nach Willkühr gegen die gesetzlichen Bestimmungen verfahren, was sich doch gar nicht denken läßt, so würde es Sache der Stände sein, sich dies nicht gefallen zu lassen. Wenn derselbe aber als Vorsitzender einer solchen zahlreichen Versammlung darauf hält, daß sie sich nicht auf Abschweifungen und fremdartige Berathungen einlasse, nicht ihre Zeit damit ver-

splittere, und die dem Lande sehr kostbaren Verhandlungen dadurch in die Länge ziehe, so erfüllt er nur die Pflicht gegen seine Provinz.

Ob aber von den Provinzial-Landtagen nicht hätte mehr geleistet werden können und sollen, ist eine andere Frage, die allerdings wohl bejahet werden mußte, und am Schluß dieser Verhandlung noch erörtert werden soll.

Der jetzige Uebelstand hat in mehrfachen Ursachen seinen Grund, und wo wäre überhaupt das Vollkommene zu finden! In den streng constitutionellen Staaten gewiß nicht! und sagt doch auch Herr von Stein in seinen Briefen (No. 26 der Leipziger Zeitung 1841 abgedruckt):

„Die Erfahrungen, welche ich auf beiden Landtagen „gemacht habe, beweisen, wie wichtig es ist, mit Strenge „und Gewissenhaftigkeit bei den Wahlen der Abgeordneten „zu verfahren."

Mit der Volks-Vertretung, welche die revidirte Städte-Ordnung von 1831 gewährt, macht es der Verfasser der Brochüre nicht besser, als mit der Provinzial-Repräsentation. Nach ihm „trägt nur die von 1808 einen liberalen Cha„rakter; nur diese achte der Bürger Selbstständigkeit, wäh„rend die von 1831 von der Jetzt-Regierung überall begün„stigt und den Städten empfohlen wurde". In letzter Hinsicht genügt die Bemerkung, daß die Städte-Ordnung von 1808, wo sie bei ihrem Entstehen in dem damaligen Umfang der Monarchie einmal eingeführt ist, auch bis auf den heutigen Tag noch, mit Ausnahme weniger Städte, welche die von 1831 gewünscht haben, besteht, und daß die von 1831 nur den Städten empfohlen, oder bei ihnen eingeführt ist, welche die von 1808 noch nicht hatten.

Es wäre leicht gewesen, sie auch in allen anderen Städ-

ten an die Stelle der von 1808, entweder gesetzlich einzuführen, oder wenigstens eine große Mehrheit derselben zu veranlassen, sie anzunehmen, besonders da sich so viele Stimmen aus ihnen erhoben, welche es nothwendig erachteten, wenigstens die Veränderungen bei derselben eintreten zu lassen, durch welche die bemerkten Uebelstände beseitigt, die vorhandenen Lücken ausgefüllt, und die einer mehrfachen Auslegung unterworfenen Stellen bestimmter gefaßt würden. Selbst von den Provinzial-Landtagen waren Anträge deshalb gemacht. Man könnte es eher für eine zu große Berücksichtigung des einmal Bestehenden erachten, daß der Staat nicht die St.-O. von 1831 überall eingeführt oder nicht wenigstens zu der von 1808 die Deklarationen gegeben hat, welche nach den gemachten Erfahrungen nöthig waren, und welche in der von 1831 aufgenommen sind.

Um nun zu den vom Verfasser gemachten speciellen Einwendungen gegen die St.-O. von 1831 überzugehen, muß zuvörderst bemerkt werden, daß dieselbe, gleich der von 1808, den Bürgern eine Repräsentation durch die von ihnen gewählten Stadtverordneten gewährt, § 46; diesen wieder das Recht, ihre Obrigkeit auf bestimmte Jahre zu wählen, § 90; den Haushaltungs-Etat der Stadt (Budget) festzusetzen; über Verpachtungen, Verpfändungen, Meliorationen der Grundstücke; über Prozesse und Vergleiche, welche die Gerechtsame und Substanz des Gemeinde-Vermögens betreffen, zu entscheiden; auch über außerordentliche Geldbewilligungen und Verträge, welche die Gränzen des Stadthaushaltes übersteigen, dergestalt zu beschließen, daß der Magistrat in der Regel verpflichtet ist, diese Beschlüsse auszuführen, § 114 ff.

Neue Auflagen, Schulden, Veräußerungen von Grundstücken, § 120, können nur mit Zustimmung der Stadtver-

ordneten gemacht werden. Dies sind alles Hauptfundamental-Grundsätze einer repräsentativen Verfassung, und sind daher in der Städte-Ordnung von 1831 ebenfalls enthalten, welches weiter auszuführen hier nicht der Ort ist.

Hören wir nun, worin der Verfasser die Illiberalität der St.-O. von 1831 gegen die von 1808 findet. Derselbe sagt:

1) „Während man 1808 keinem unbescholtenen Einwohner der Stadt das Bürgerrecht versagte (§ 19), wird von der revidirten St.-O. (§ 14, 15) ein nicht unbedeutender Census verlangt."

Im § 19 steht davon kein Wort, § 74, von 1808, bestimmt dagegen ebenfalls einen Census, wie die von 1831, indem darin gesagt ist, daß unangesessene Bürger, um stimmfähig zu sein, in kleinen und mittleren Städten, ein reines Einkommen von 150 Rthlr., in großen von 200 Rthlr., aus stehendem Gewerbe haben mußten. Also auch ein Census, nur ein kleinerer, als die von 1831 dadurch verlangt, daß sie den geringsten Betrag für kleine Städte um 50 Rthlr. bis auf 200 Rthlr. erhöht, und für die größeren Städte nach Maßgabe der Bedeutenheit derselben bis zu 600 Rthlr. steigert. Die Gründe dazu sind, weil die Erfahrung überhaupt gezeigt hatte, daß in größeren Städten das Stimmrecht durch den so niedrigen Census zu sehr in die Hände der geringeren, der Zahl nach immer größeren Volksklasse fiel, und dadurch die Bemittelten, der Sache nach, ganz von einer wirksamen Theilnahme ausgeschlossen wurden. 200 Rthlr. bedarf in großen Städten der geringste Bürger, welcher eigentlich nichts ist, als ein Tagelöhner, und schon eine Einnahme von 600 Rthlr. läßt noch sehr viele als stimmfähig zu, welche besser thäten, zu Haus zu bleiben, und für den

täglichen Bedarf der Familie zu sorgen. Dazu kommt, daß die Städte-Ordnung von 1808 vor dem Gewerbefreiheits-Edict von 1810 gegeben ist, durch welche die Zahl der selbstständigen, unbemittelten Arbeiter sich so bedeutend vermehrt hat, daß dagegen die, in den Mitteln, wie in der Bildung höher stehende Zahl der Bürger um so mehr verschwand. Aus gleichen Ursachen hatte die Städte-Ordnung 1831 festgesetzt, daß das Grund-Eigenthum, welches ohne weiteren Nachweis der reinen Einnahme stimmfähig machen solle, in kleinen Städten wenigstens 300 Rthlr. und in größeren 2000 Rthlr. werth sein müsse.

Wer aber einigermaßen mit Localverhältnissen bekannt ist, wird wissen, daß für solche Summe überhaupt nur ein ganz unbedeutendes Eigenthum zu haben ist, und da das Unverschuldetsein eines solchen Grundstückes nicht zugleich nachgewiesen zu werden brauchte, so reducirte sich diese Beschränkung der Stimmfähigkeit der Eigenthümer doch nur auf die, welche ein handbreit Land, ein halbes Haus, oder noch geringere Realitäten hatten, und diese wohl nur erwarben, um nicht nöthig zu haben, das an sich so geringe Einkommen als Nicht-Eigenthümer nachzuweisen. Welche Gründe aber obwalten, die Repräsentation nicht in die Hände der ganz unbemittelten Klasse zu geben, wird der leicht finden, der nur einigermaßen mit der Geschichte der Staaten, und mit den ersten Grundsätzen der Staatskunst vertraut ist. Die mehrsten constitutionellen Staaten haben daher einen höheren Census für die Stimmfähigkeit der Bürger bestimmt.

Wohl aber weiß man, was man von denen zu halten hat, welche die Gewalt in den Händen der großen, unbemittelten, und leider auch gewöhnlich ungebildeten Menge zu sehen wünschen.

Der § 17 von 1831 beseitigt aber auch jeden Nachtheil, der für das Ehrgefühl der unbemittelten Klasse, wenn sie sonst nur zur Theilnahme an der Vertretung geeignet ist, darin liegen könnte, wegen geringerer Einnahme von dem Ehrenrechte der Stimmfähigkeit ausgeschlossen zu sein, indem er sagt:

„Diejenigen (solcher nicht stimmfähigen Personen), welche „persönlichen Anspruch auf ausgezeichnetes Vertrauen erworben haben, können das stimmfähig machende Bürgerrecht durch einen übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung erhalten." Eine solche liberale und ehrenwerthe Festsetzung enthält die St.-O. von 1808 nicht, welche Jeden von der Stimmfähigkeit ausschließt, der nicht die bestimmte Einnahme hat. Beides führt aber der Verfasser nicht an, weil es ihm nur darum zu thun scheint, die St.-O. von 1831 gehässig zu machen, und die Illiberalität der Jetzt-Regierung, wie er sie nennt, zu beweisen.

2) Der Verfasser sagt: „während die Wahl der Stadtverordneten nach Zünften und Corporationen ausdrücklich „verboten wurde, § 73, **ordnet** das neue Gesetz eine derartige Wahl förmlich **an**." (§ 51 u. 52.)

Ersteres ist richtig; Letzteres eine Unwahrheit, denn der § 51 sagt gerade das Gegentheil, nämlich: „die Vertheilung „der Bürger (Behufs der Wahl der Repräsentanten) **kann** „geschehen nach Bezirken der Stadt."

Der § 52 bestimmt zwar: „diese Vertheilung **kann** ferner in solchen Städten, wo die verschiedenartigen Verhältnisse der Einwohner es räthlich machen, nach Klassen der „Bürger geschehen, welche aus deren Lebensweise oder Beschäftigung hervorgehen;" **ordnet** solche Eintheilungen

aber

aber keinesweges an. Der § 53 sagt vielmehr, daß das Statut einer jeden Stadt bestimmen solle, ob die Vertheilung in einer oder der anderen Art, oder nach beiden zugleich zu bewirken; und § 2 schreibt vor, daß die Statuten unter Mitwirkung der Stadtverordneten entworfen und berathen werden müssen, so daß sie daher selbst eine bedeutende Stimme dabei haben, welche Wählart, nach der Eigenthümlichkeit der Städte, eintreten solle. Nun mag es zwar den Ansichten eines Jeden überlassen sein, ob er diese oder jene Art der Wahlen für besser hält; gewiß ist es aber ein hoher Grad der Liberalität des Staates, wenn er den Städten keine Form aufzwingt, wie die St.=O. von 1808 es thut, sondern den verschiedenen Ansichten Gelegenheit giebt, sich zu entwickeln, ihre guten Seiten geltend zu machen, und die Formen zur Ausführung zu bringen, welche nach der Localität die geeignetesten sind.

3) „Während die ältere Städte=Ordnung jeden stimm„fähigen Bürger für wählbar erklärte, § 84, verlangt die „revidirte zur Wählbarkeit in kleinen Städten ein Einkom„men von 200 Rthlr., in großen von 1200 Rthlr.“

Beide Allegate sind zwar den Worten nach richtig, in dem ersteren liegt aber in so fern wieder eine Unwahrheit, daß nach der alten St.=O., wie zu 1 angeführt, auch bei der Stimmfähigkeit, mithin auch bei der Wählbarkeit, welche durch erstere bedingt wird, schon ein Census von 150 Rthlr. für kleine Städte vorgeschrieben ist, welcher bei der revidirten nur auf 200 Rthlr. erhöht wurde. Daß dieser Census aber für die größeren Städte bis auf 1200 Rthlr. nach dem Statut erhöht werden kann, liegt theils darin, weil in großen Städten das Leben viel theurer ist, theils darin, weil man die Commune nicht der größeren Gefahr

aussetzen wollte, die Repräsentation einmal der Mehrzahl nach in die Hände der unbemittelten Klassen übergehen zu sehen. Je größer überhaupt irgend ein Verein ist, der repräsentirt werden soll, je kleiner wird verhältnißmäßig die Zahl derer, die nur zur Repräsentation zugelassen werden können, und daß dies der Theil sei, welcher dazu durch Selbstständigkeit und Einsicht der geeigneteste, dafür muß das Gesetz sorgen.

Auch hier, wie unter ähnlichen Umständen zu 1 angeführt, erwähnt der Verfasser der liberalen Bestimmung des § 59 nicht. Dieser § beseitigt nämlich auch das für einen unbescholtenen Mann schmerzliche Gefühl, daß er wegen geringen Vermögens nicht zu den Ehrenämtern seiner Commune gelangen könnte, indem er vorschreibt:

„Auch minder vermögende Bürger können durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten unter die Wählbaren aufgenommen werden, wenn sie ein völlig unbescholtenes Leben geführt, und sich des öffentlichen Vertrauens würdig gemacht haben."

Durch diese Bestimmung, die dem Verfasser doch nicht unbekannt sein konnte oder durfte, wenn er über diese Angelegenheit öffentlich sprechen, und sich so tadelnd auslassen wollte, fällt der ganze Vorwurf gegen den Census von selbst weg, den aber überhaupt wohl wenig Personen mit ihm theilen möchten.

4) „Während die Veräußerung städtischer Grundstücke früher von den Stadtverordneten allein abhing, § 189, macht die Städte-Ordnung von 1831, § 117, hiezu die Erlaubniß der Regierung nothwendig." Auch hierin liegt eine Unwahrheit, weil nach § 189 und 127 zwar die Einwilligung der Stadtverordneten, aber auch die Zustimmung

des Magistrats, wie bei allen Communalbeschlüssen, erforderlich ist. Derselbe § sagt aber auch:

„Nur in Fällen der Nothwendigkeit und Nützlichkeit „sollten ohne weitere Anfrage bei der oberen Staatsbehörde „Veräußerungen von den Städten vorgenommen werden „können.“

Wenn also der Magistrat, oder nur ein Mitglied desselben, der Stadtverordneten-Versammlung oder der Bürgerschaft den Fall der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit nicht einräumt, und sich deshalb bei der höheren Behörde beschwert, muß dieselbe einschreiten und entscheiden. Da das Gesetz auch ausdrücklich diese Bedingung der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit stellte, so war es für jeden Käufer wenigstens rathsam, diesen Punkt vor Abschluß des Verkaufs berichtigt zu sehen. Ja es waren sogar die Gerichts-Behörden verpflichtet, sich diese Nothwendigkeit nachweisen zu lassen, ehe sie den Besitztitel berichtigten. Da nun die Communalbehörde ein Attest in ihrer eigenen Angelegenheit doch nicht abgeben konnte, so war es nach der Städte-Ordnung von 1808 immer nothwendig, die Genehmigung der Staatsbehörde zur Veräußerung einzuholen. Wurde diese versäumt, so war wenigstens Regreßpflichtigkeit gegen einen oder den anderen begründet.

Leider muß man eingestehen, daß in großen und kleinen Städten nicht selten Fälle vorgekommen sind, daß Communen zu Verkäufen schreiten wollten und geschritten sind, weil Einzelne oder Klassen der Bürger sie für sich zu erwerben wünschten, oder wohl gar, weil die Gesammtheit den Erlös unter sich theilen wollte. Im § 189 von 1808 war nämlich wirklich nur von Nothwendigkeit und Nützlichkeit im Allgemeinen die Rede, und nicht von der der Communal-

Verwaltung. Ob nun gleich der ganze Zusammenhang nur den Bezug auf diese ergab, so ließ eine wörtliche Auslegung doch sogar die Erklärung zu, daß darunter auch die Nützlichkeit für Einzelne zu verstehen sei. Es war daher nothwendig, daß die Städte-Ordnung von 1831, § 117, dies Alles deutlich zusammenfaßte und also vorschrieb, daß außer dem Einverständniß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung „auch die Genehmigung der Provinzial-Regierung zu Veräußerungen erforderlich sei, und daß der Besitztitel für den Erwerb eines Gemeinde-Grundstücks nur dann berichtigt werden dürfe, wenn die Beobachtung dieser Vorschriften nachgewiesen wäre". Dies nennt der Verfasser eine Illiberalität der revidirten St.-O., welches doch nur eine deutlichere Fassung des Gesetzes enthält.

5) „Der Magistrat, nach dem älteren Gesetz eine allein städtische Behörde, ist nun nach dem neuen, vorwaltend ein von der Regierung durchaus abhängiges Organ der Staatsgewalt. § 84, 104, 105."

Zur Begründung der ersten Behauptung führt der Verfasser keinen § von 1808 an. Zur Widerlegung dieser ganz unwahren Behauptung muß daher bemerkt werden, daß § 127 von 1808, wo von Ausführung der Beschlüsse die Rede ist, sagt: „der Magistrat haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde".

§ 171 sagt bei Gelegenheit von Vorschlägen zu neuen Einrichtungen, „daß der Magistrat dieselben an die höhere Behörde befördern solle, wenn dadurch Gesetze, Verfassungen ꝛc. umgeändert werden möchten". Nach § 172 ist er selbst verpflichtet, an diese Behörde zu berichten, wenn er Bedenken trägt, neue Einrichtungen zur Ausführung zu bringen, denen auch keine Gesetze entgegenstehen. Der § 178

legt der Geschäftsführung des Magistrats ohne Mitwirkung der Stadtverordneten alle Handlungs-, Strom-, Schifffahrts-, Manufaktur- und Fabrik-Angelegenheiten zu. Im § 183 b ist gesagt, daß neue Gehalte aus städtischen Fonds ohne Einwilligung der Stadtverordneten nicht zugestanden werden dürfen, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche nothwendig machen. Also kann der Magistrat sogar selbstständig neue Gehalte anweisen, wenn allgemeine Verordnungen des Staats dieselben nöthig machen.

Der § 184 legt zwar den Stadtverordneten das Recht bei, das von der Stadt-Einnahme aufzubringende Geld-Quantum auf dieselbe zu vertheilen, sagt aber auch:

„Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen „der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihn Gefahr „für das Gemeinwesen oder für die Erreichuug der Staats-„zwecke befürchten lassen, so bleibt ihm der Recurs an die „obere Landesbehörde vorbehalten.“

Der § 189, welcher über die Verbindung des Magistrats mit den Staatsbehörden sagt:

„In Absicht der Geistlichen-, Schul-, Servis- und Ein-„quartierungs-Angelegenheiten wird auf die besonderen Ver-„ordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen oder noch zu „erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizei-Angelegenheiten „der Fall. Uebrigens folgt es aus den Bestimmungen des „§ 1, daß die Geschäftsführung des Magistrats der Auf-„sicht und Controlle der ꝛc. Behörden unterworfen ist, de-„nen er jederzeit diejenige Auskunft zu geben schuldig ist, „welche verlangt wird, um den erforderlichen Bericht zu er-„statten.“ Wo auch noch Zünfte und Innungen bestehen, und dies ist in den meisten Provinzen des Staates der

Fall, haben die Magistråte selbstständig die Aufsicht über dieselben, ohne irgend eine Concurrenz der Stadtverordneten, nur als Organ des Staates.

Dies sind wohl schon genug Beweise, daß die Magistråte auch nach der Städte-Ordnung von 1808 Organe der Staatsgewalt zur Erreichung derer Zwecke sind, und daß die vom Verfasser S. 18 aufgestellte Behauptung, das Recht der Regierung sei größtentheils nur auf Einsicht der Rechnungs-Extrakte beschränkt, unbegründet ist. Wie wäre auch ein Staat denkbar, in welchem es Städte geben könnte, die sich nicht den Staatszwecken fügen müßten, und in denen ein Organ fehlte, für Erreichung derselben zu sorgen. Jede Dorfgemeine hat zu diesem Behuf ihren Schulzen, und schon nach dem Allgemeinen Landrecht, dessen Bestimmungen in dieser Hinsicht nicht aufgehoben, sind Magistråte, so wie alle Orts-Obrigkeiten, mittelbare Staatsdiener. In dem vom Verfasser allegirten § 84 der St.-O. von 1831 ist es aber, und sehr mit Recht, kurz und bündig ausgesprochen, daß der Magistrat auch Organ der Staatsgewalt sei; er unterscheidet aber auch sehr genau, und mit Achtung der frei gegebenen inneren Communal-Verwaltung, indem er sagt:

„Jeder Stadt soll, als deren Obrigkeit, ein Magistrat „vorgesetzt sein, welcher in einer doppelten Beziehung steht: „a) als Verwalter der Communal-Angelegenheiten, b) als „Organ der Staatsgewalt." Die allegirten §§ 104 und 105 setzen die Gränzen beider Verhältnisse noch näher auseinander.

6) „Die Regierung, d. h. die Minister, können, durch „kein Gesetz beschränkt, die Wahlen der Bürger annulliren, „und bei Unangemessenheit (!) oder Verzögerung der Wahl,

„die Stellen auf Stadt-Kosten commissarisch verwalten las-
„sen. § 93."

Dies ist ein neuer Vorwurf, welcher die Illiberalität der Städte-Ordnung von 1831 gegen die von 1808 beweisen soll. Die Worte des § 93 lauten aber:

„Die Regierung (d. h. die Provinzialbehörde, ohne Ein-
„wirkung der Ministerien) hat die Magistrats-Mitglieder zu
„bestätigen. Sie ist berechtigt, sich von der Fähigkeit und
„Würdigkeit des Candidaten, durch Prüfung oder auf an-
„dere angemessene Art, zu überzeugen, und wenn Ungeeignete
„gewählt werden, eine neue Wahl anzuordnen. Wird durch
„unangemessene Vorschläge oder durch andere Umstände die
„Besetzung einer Stelle verzögert, so ist die Regierung be-
„rechtigt, solche einstweilen auf Kosten der Stadt verwalten
„zu lassen."

Der § 154 von 1808 sagt hierüber:

„Werden unqualificirte Subjecte (§ 152) gewählt, so
„muß, nach versagter Bestätigung, die Wahl wiederholt
„werden."

Die Städte-Ordnung von 1808 läßt also auch keine unqualificirte Personen als Obrigkeiten zu, und dies möchte wohl sehr mit Recht geschehen. Sie enthält indessen keine Bestimmung, wie es gehalten werden soll, wenn durch Wahl unqualificirte Personen, oder durch Verzögerung der Wahl in der Stadt gar keine oder keine hinreichend besetzte Obrigkeit vorhanden sein würde. Hierin hat sie daher eine Lücke, welche die St.-O. von 1831 dadurch ergänzt hat, daß sie vorschreibt, die vacante Stelle müsse dann commissarisch verwaltet werden.

Dies nennt der Verfasser illiberal; er scheint es also besser zu finden, wenn unterdessen sich gar keine Obrigkeit

in der Stadt befindet. Jeder nach seinem Geschmack! Aber die Andersgesinnten wollen es dem Staate doch danken, daß er nicht dieser Ansicht ist, sondern dafür gesorgt hat, daß aus einer Städte-Ordnung nicht eine Städte-Unordnung entstehe.

Uebrigens war es bei der St.-O. von 1808 nach wenigen Jahren schon nöthig, die Declaration vom 17ten Juli 1811 zu erlassen, in welcher gesagt war, „daß im Fall der „Weigerung einer neuen Wahl das Wahlrecht der Stadt„verordneten suspendirt werden, der Magistrat qualificirte „Subjecte in Vorschlag bringen, und für die Bestätigten „die Bestallung ausfertigen sollte". Diese Declaration reichte aber nicht aus, indem auch dann noch die Geschäfte leicht in Stocken gerathen konnten, zumal in kleineren Städten, wo es nur ein oder zwei besoldete Mitglieder giebt.

7) „Die Regierung, d. h. die Minister, können den „Magistrat wegen mangelhafter Dienstführung absetzen, und „alsdann die Größe ihrer Pension bestimmen, §§ 99, 100". Eine solche unfreiwillige Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen, mag sie von dem Antrag der städtischen, oder von der vorgesetzten Provinzialbehörde ausgehen, ist allerdings vorgeschrieben. Sie ist auch für beide Behörden unerläßlich, doch ist in § 100 ausdrücklich gesagt, daß sie nach denselben (jede Einseitigkeit und jede Willkühr vermeidenden) Grundsätzen erfolgen müsse, wie eine gleiche Entlassung der Civilbeamten überhaupt nach dem Gesetz vom 21sten Februar 1823 stattfinden kann. Dies Gesetz gilt aber für alle mittelbaren und unmittelbaren Civil-Beamte, also auch für die Magistrats-Personen der Städte-Ordnung von 1808. Daß es in die Vorschriften der St.-O. von 1831 ausdrücklich aufgenommen ist, dient

daher nur zur Vervollständigung derselben, damit alle, die städtischen Verhältnisse betreffenden, gesetzlichen Bestimmungen auch in der St.-O. selbst zu finden seien, welches ein Vorzug der St.-O. von 1831 ist.

8) „Der Bürgermeister ist befugt, die Beschlüsse des „Magistrats zu suspendiren, und ist darüber nur der Re„gierung, d. h. den Ministern, Verantwortlichkeit schuldig."

Die Hauptclausel dieser Bestimmung hat der Verfasser bei seinem Allegat weggelassen, nämlich: „daß der Bürger„meister, d. h. der Vorsitzende, dies nur thun darf, wenn „er die Beschlüsse für gesetzwidrig oder gemeinschädlich „hält, und daß er dann sogleich an die Regierung, d. h. „an die vorgesetzte Provinzialbehörde berichten muß"; — nicht an die Minister, wie der Verfasser auch hier wieder verwechselt und gleichbedeutend erachten will.

Daß es besonders in kleinen und mittleren Städten, in welchen es nur eine gesetzkundige Person giebt, sehr leicht kommen kann, daß ein solcher nicht auszuführender Beschluß gefaßt werde, wird Jeder einsehen. Daß es auch in großen Städten nützlich, hat die Erfahrung leider bestätigt, und da der Magistrat zugleich Organ der Staatsgewalt ist und sein muß, so kann der Staat sich allerdings nicht der Gefahr aussetzen, daß ein Magistrat gesetzwidrige oder gemeinschädliche Beschlüsse zur Ausführung bringe. Es ist vielmehr erforderlich, daß eine zweite Instanz zuvor beurtheile, ob die Ansichten des Dirigenten begründet sind oder nicht. Daß dieser hierin nicht zu weit gehe, nicht unter einem solchen Vorgeben die eigentlichen Communal-Angelegenheiten in die Hände der Staasbehörden spiele — wozu allerdings die Möglichkeit vorhanden — geht schon aus der großen Ab-

hängigkeit hervor, in welcher er von den Stadtverordneten steht, da sein und der Seinigen Schicksal eigentlich dadurch ganz in deren Händen liegt, daß sie ihn, nach Ablauf der Zeit, auf welche er gewählt ist, pensioniren können, ohne daß sie deshalb Gründe anzugeben brauchen, und daß auch von ihnen jede Verbesserung seiner amtlichen Stellung abhängig ist. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ließe sich eher befürchten, daß der Vorsitzende Auswege suchen würde, solche Communalbeschlüsse zur Ausführung zu bringen, als daß er es mit seinen Collegen, so wie mit den Stadtverordneten verdürbe, indem er ihre Beschlüsse suspendirte.

Seine Berichte über die von ihm veranlaßte Suspension kommen aber jedenfalls in die Hände der Provinzialbehörde, die in collegialischer Form über die Rechtmäßigkeit seines Verfahrens zu entscheiden hat.

Welches Interesse könnte bei dieser vorhanden sein, ob eine Communal-Angelegenheit auf diese oder eine andere Art abgemacht werde? Sie hat nur die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses zu prüfen und über etwaige Gemeinschädlichkeit zu entscheiden, und wenn sie in dieser Hinsicht nichts zu erinnern findet, so wird sie die Suspension des Beschlusses aufheben.

Wäre diese Suspension ganz mit Unrecht erfolgt, wäre wohl gar der Commune dadurch Nachtheil erwachsen, so würde eine solche Magistrats-Person derselben immer verantwortlich und regreßpflichtig sein.

8) Darüber findet der Verfasser ferner vielen Grund zu klagen, daß der § 83 von 1831 vorschreibt: „Sollte eine „Stadtverordneten-Versammlung fortwährend ihre Pflich„ten vernachlässigen, und in Unordnung oder Partheiungen

„verfallen, so werden wir sie nach genauer Untersuchung „auflösen; die Bildung einer neuen Versammlung nach Be= „finden wieder anordnen ꝛc.“.

Hätte doch der Verfasser an die Stelle des Tadels Vorschläge treten lassen, wie es anders gehalten werden könnte, wenn eine Stadtverordneten=Versammlung sich der Sache nach selbst auflöst, sich in die Ordnung nicht fügt, statt Beschlüsse zu fassen, nur Lärm macht, oder, wenn Beschlüsse gefaßt sind, denselben keinen Erfolg giebt.

Unbekannt scheint es ihm dabei zu sein — wie er es aber im Ministerial=Blatt für die innere Verwaltung des vorigen Jahres hätte lesen können — daß der Staat wirklich schon genöthigt gewesen ist, sogar bei der Städte=Ordnung von 1808 zur Anordnung einer neuen Stadtverordneten=Wahl zu schreiten, weil wegen Ueberzahl bestrafter Holzdiebe, die sich unter den Stadtverordneten einer kleinen Stadt befunden hatten, sich solche Ereignisse ergaben, daß diesen nur dadurch ein Ende gemacht werden konnte, daß die Stadtverordneten=Versammlung aufgelöst erklärt und die Wahl einer anderen veranlaßt ward.

Hat doch die Königin von England das Recht, das Reichs=Parlament, ohne Gründe anzugeben, aufzulösen, und so wird es der Verfasser auch wohl dem Könige von Preußen erlauben, mit der Stadtverordneten=Versammlung einer städtischen Gemeine, aus so wichtigen Gründen, ebenso zu verfahren.

Früher war schon in einer anderen Stadt, in welcher auch die Städte=Ordnung von 1808 gilt, ein gleiches Verfahren nöthig gewesen, obgleich dies nicht in derselben angedroht war. Es ist daher ein Vorzug der St.=O. von 1831, daß sie diese Maßregel, die vorkommenden Falls doch

eintreten muß, als Folge eigener Auflösung und Zerrüttung gleich ausspricht.

Möglich wäre es aber noch, daß, solcher einschreitenden Mittel ungeachtet, doch kein geregelter Zustand der Communal-Verwaltung wiederhergestellt werden könnte; dann ginge aber daraus hervor, daß die Mehrzahl der Bürger nicht reif und geeignet für eine freie Verfassung sein würde. Auch diesem Falle hat die St.-O. von 1831 bereits vorgesehen, indem sie zum großen Verdruß des Verfassers sagt: „Wenn „wider Erwarten die Mehrzahl der Bürgerschaft sich einer „ganz besonderen Pflichtverletzung schuldig machen sollte, so „behalten wir uns vor, einer solchen Stadt die ihr durch „diese St.-O. verliehene Verfassung zu entziehen".

Zum Glück ist es noch nicht nöthig gewesen, zu diesem äußersten Mittel zu schreiten, das aber freilich vorhanden sein muß, so wie für jedes Vergehen auch eine der Sache angemessene Strafe. Daß die St.-O. von 1831 diese ausspricht, und dadurch vor solchen Vergehen warnt, welche sie herbeiführen würden, ist aber eine nothwendige Vervollständigung des Gesetzes, und besser, daß diese Strafe gleich durch dasselbe angedroht ist, als daß sie in gleichen Fällen bei der St.-O. von 1808 doch als letzter Ausweg eintreten müßte, obgleich sie in derselben nicht ausdrücklich enthalten ist.

Das sind nun die einzelnen Beschwerde-Punkte gegen die Städte-Ordnung von 1831, welche die gedachte Druckschrift enthält, und die Erörterung derselben wird unsern Lesern eine Uebersicht geben, wie sie ohne Sachkenntniß verfaßt und durch wirkliches Vorurtheil, wenn nicht durch absichtliches Entstellen, das richtige Verhältniß entfernt ist.

Die Animosität, mit welcher das ganze Werkchen geschrieben ist, leuchtet wohl lebhaft aus einer Bemerkung hervor, mit welcher der Verfasser seine Kritik der Städte-Ordnung beschließt, indem er sagt: „Die genannten und viele anderen „Unterschiede der beiden Gesetze würden von selbst in die „Augen fallen, wenn man, bei der Zusammenherausgabe „beider, die einzelnen §§ dem Inhalte nach, nicht — wie „weislich geschehen — der Zahl nach, gegenüber gestellt „hätte. Eine Vergleichung beider Ordnungen wäre dann „aber freilich dem Leser zu leicht geworden, und hätte einen „zu faktischen Prüfstein für die Beurtheilung der damaligen „und jetzigen Richtung dargeboten".

Diese vom Verfasser gewünschte Gegeneinanderstellung ist nun in Vorstehendem, in Hinsicht der besonders von ihm herausgehobenen Beschwerde-Punkte, bewirkt, und beweist gerade das Gegentheil von dem, was der Verfasser daraus argwöhnen läßt, daß das Gesetz sie nicht enthält.

Allerdings wäre es wünschenswerth gewesen, wenn die Städte-Ordnung von 1831 die Abschnitte und §§ der von 1808 beibehalten, und nur hinzugefügt und weggelassen hätte, wo es nöthig war, um erforderliche Verbesserungen zu bewirken. Sie würde dann den Städten, welche die Städte-Ordnung von 1808 noch besitzen, viel übersichtlicher geworden sein, und ihnen die Ueberzeugung gewährt haben, daß sie durch Annahme jener ein vollständigeres und passenderes Gesetz erhielten. Daß dies aber absichtlich geschehen sein sollte, ist um so widerwärtiger zu lesen, als die getreue Zusammenstellung, welche in Vorstehendem bewirkt ist, vielmehr darthut, daß nichts zu verstecken war, sondern daß die dadurch veranlaßte Modification der Städte-Ordnung von

1808 nur einen um so festeren Gang der Communal-Verwaltung begründet.

Es ist daher zu hoffen, daß, wenn die St.-O. von 1831 erst noch eine längere Zeit bestanden hat, und mehr Erfahrungen über deren Resultate gesammelt sind, dann der Zeitpunkt gekommen sein werde, eine Vereinigung beider Städte-Ordnungen zu bewirken; denn es ist auch nicht in Abrede zu stellen, daß in der St.-O. von 1831 manches nicht mit aufgenommen ist, was in der von 1808 sich sehr zweckmäßig vorfindet. Ueberhaupt ist nichts Bleibendes unter der Sonne, und ein Gesetz, das 30 Jahre besteht, trägt schon dadurch allein so viel Veraltetes in sich, daß es eine Revision und Umarbeitung durchaus nöthig macht.

So enthält die St.-O. von 1808, da sie vor dem Erscheinen des Gewerbefreiheit-Edicts von 1810 und der neuen Militair-Verfassung von 1814 gegeben war, eine Menge Bestimmungen, die gar nicht mehr passen, abgesehen, von vielen gesetzlichen Declarationen, die seit ihrem Erscheinen erlassen sind, um die Lücken derselben auszufüllen, und die nöthigen Vervollständigungen eintreten zu lassen. Sie ist daher kein Gesetz mehr, aus welchem der Bürger seine Rechte und Pflichten entnehmen kann, wie dies doch der Zweck eines jeden Gesetzes sein sollte.

Daß die St.-O. von 1831 aber auch einige sogenannte liberale Stellen nicht mit aufgenommen hat, welche die von 1808 enthält, möchten wohl Wenige mißbilligen. Der § 183 d sagt z. B.:

„Die Stadtverordneten besorgen die Rechnungs-Abnahme durch einen jedesmal aus ihrer Mitte zu ernennenden Ausschuß. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Ter-

„min, worin jeder Bürger den Zutritt hat, die eingekom-„mene Rechnung abgenommen.“

Wer aber nur einigermaßen mit dem bekannt ist, was zur Abnahme einer Rechnung gehört, wird wohl überzeugt sein, daß selbst bei kleinen Rechnungen diese Art der Abnahme nur eine sehr oberflächliche sein kann. Bei größeren Rechnungen ist ein solcher Termin vollends eine leere Form. Um in das Materielle einer Rechnung einzudringen, dazu gehört Kenntniß der ganzen Verwaltung, so wie eine nicht geringe Uebersicht des gesammten Kassen- und Rechnungswesens. Daß aber dabei gar durch Anschläge in der Stadt auch alle Bürger zu dieser Abnahme zusammenberufen werden sollen, hat gar keine nützliche Bedeutung. Wenn sie nun wirklich kämen, was sollte daraus werden, schon in einer Stadt, die nur 300 Bürger zählte? Es giebt deren aber, die 10,000 Bürger und mehr haben, und wenn von diesen nur $\frac{1}{20}$ käme, also 500, so könnte man doch mit Schiller sagen: „das weite Haus faßt nicht die Zahl der Gäste, die wallend strömen zu dem Völkerfeste.“ Wo wäre das Rathhaus, das so viele Personen faßt? Was sollte aus einem solchen Termin der Rechnungs-Abnahme werden? Nichts als ein öffentlicher Scandal und Tumult! Man hat nun wohl darauf gerechnet, daß nicht so viele kommen würden; aber dabei könnte man sich doch einmal sehr verrechnet haben, und die friedlichen, ihrer Obrigkeit vertrauenden, kommen auch wohl nicht, sondern die Unfriedlichen, die Unzufriedenen, die Lust an der Unlust finden rc.

Es würde wohl genügt haben, wenn die von den Bürgern selbst gewählten Stadtverordneten die Rechnungen revidirten. Es wäre auch nicht unpassend, jedem Bürger, wenigstens jedem stimmfähigen, zu verstatten, die Rechnun-

gen einzusehen, und der Stadtverordneten-Versammlung seine Bemerkungen darüber mitzutheilen; aber hiezu hätte es nicht des Aufrufs aller Bürger durch Anschläge an den Straßen-Ecken bedurft, sondern nur der Bestimmung, daß die Rechnung auf 4 Wochen zur Einsicht für jeden Bürger ausgelegt werden müsse. Man muß einräumen, daß die St.-O. von 1808 in der Liberalität und Oeffentlichkeit hierbei zu weit gegangen ist, so daß bis jetzt die Bürger auch von dieser Bestimmung nicht einmal Gebrauch gemacht, oder ihn zu machen verlangt haben.

Als zweite Form, in welcher die Theilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten sich kund und geltend machen kann, nennt der Verfasser die Presse, und den schlimmsten Feind derselben — die Censur.

Dies ist nicht unbegründet; man muß aber auch einräumen, daß die Censur vieler Menschen Freund ist, indem sie dieselben verhindert, schlechtes und ungewaschenes Zeug zu schreiben, und daß sie den friedlichen Staatsbürgern Schutz gewährt, indem sie durch Unterdrückung der die öffentliche Ruhe gefährdenden Schriften rc. das bösartige Streben lügenhafter und schaamloser Scribenten zügelt.

Wäre der Verfasser dabei stehen geblieben, zu sagen, daß im Preußischen eine zu geringe Oeffentlichkeit der Presse, nicht nur im Allgemeinen, sondern vorzüglich in Hinsicht der Landständischen Verhandlungen vorhanden sei, so würde man ihm nur haben beitreten können. Den Nutzen der Presse findet er Seite 8 aber besonders darin: „daß sie die „sicherste Bürgschaft gegen die Nachlässigkeit und den bö„sen Willen der Beamten sei, die ohne sie eine bedenkliche „Eigenmacht erhalten würden. Ohne sie würde kein Mit-

tel

„tel übrig bleiben, um hinter die Pflichtwidrigkeiten unter„geordneter Behörden zu kommen.“

Die Beamten sind ihm überhaupt ein Dorn im Auge; sie müssen ihm einmal viel zu Leide gethan haben. Es ist aber das Schelten auf die Beamten kein ungewöhnliches Mittel, sich bei vielen Arten von Leuten ein Publikum zu machen. Angenommen, daß Pflichtwidrigkeiten vorkommen, — was freilich nicht zu läugnen — entdeckt werden sie wahrlich nicht durch Preßfreiheit, wohl aber können sie dadurch allgemein bekannt werden. Wozu ist dies aber nöthig? Wer davon Kenntniß hat, zeige sie doch den Vorgesetzten oder den Gerichten an. Schreit man es denn auf allen Märkten und in allen Städten aus, wenn jemand an irgend einer Ecke etwas gestohlen hat? wird es dadurch besser, oder dadurch der Schuldige bestraft?

Der Verfasser ist sich indessen selbst nicht klar, was unter einer guten, das öffentliche Beste nicht gefährdenden Preßfreiheit zu verstehen sei, und scheint sie besonders darin zu finden, daß ein jeder drucken lassen kann, was und wie es ihm beliebt. Davor möge aber der Himmel den Preußischen Staat bewahren!

Er meint zwar, Seite 10, daß „die präventive (vorkeh„rende) Censur vernünftiger Weise nur das zu streichen habe, „was der Richter, wenn es gedruckt wäre, bestrafen würde.“ Dies wäre aber eine wunderliche Definition der Censur, wobei das Publikum und der Censor sich in einer noch übleren Lage befinden möchten, als wenn Letzterer nur nach den allerdings wohl oft zu ängstlichen Vorschriften seiner Vorgesetzten handelt, die das gesammte öffentliche Wohl zu berücksichtigen haben, und nicht das Interesse des Schriftstellers, damit sich dieser nicht straffällig mache, wie der Ver-

fasser nur wünscht. Welche schwierige Aufgabe würde der Censor auch zu lösen haben, welche Divinationsgabe müßte er besitzen, um vorauszusehen, was von den zahlreichen Gerichtshöfen im Staate strafwürdig befunden werden möchte, worüber rechtskundige Collegien sich stundenlang berathen, und wo die zweite Instanz doch vielfach das für Unrecht anerkennt, was die erste für Recht besiegelte.

Wirkliche Schimpfworte könnte der Censor danach wohl streichen, aber diese und andere Gemeinheiten der Art könnte man noch am ersten durchlassen, denn dafür würde der Autor bald seinen Richter finden, so daß ihm, wenn die Justiz sonst nur prompt dabei ist, bald die Lust vergehen würde, einen zweiten Versuch zu wagen. Viel wichtiger ist es dagegen, dem Censor die Macht zu geben, den Druck alles dessen zu verhindern, was Moralität und Sitte mit schleichendem Gift untergräbt, was Zufriedenheit und Ruhe der Staats-Angehörigen zerstört, durch Unwahrheiten und Lügen Mißtrauen und Unzufriedenheit säet ꝛc. Doch es ist hier nicht der Ort, den Entwurf zu einem Censur-Edict zu geben, zumal dem Vernehmen nach bis jetzt noch kein Landtag irgend einer Provinz sich die Mühe gegeben hat, einen solchen Entwurf vorzulegen, und die Sache der Stände wäre es doch zunächst gewesen, Anträge zu machen, wenn sie eine Erweiterung der Preßfreiheit für nöthig hielten, und zweckmäßige Vorschläge zu machen wüßten.

Daß Tagesblätter aber nicht der Ort sein können, wo über vermeintliche Mißgriffe des Staats, oder über Versehen und Vergehen der Beamten verhandelt werde, darf wohl nicht weiter erwiesen werden. Sie kommen in die Hände der großen und ungebildeten Menge, und für das Wenige,

was durch solche Oeffentlichkeit erreicht werden könnte, würde unendlich mehr Böses gestiftet werden.

Die Censur bleibt jedoch immer ein Uebelstand, weil ihre Grenzen so schwer zu bestimmen sind, und sie daher leicht ausartet und unbedenklich auch gemißbraucht ist. Man möchte deshalb sagen: wohl dem Lande, in dem schon eine allgemeine Preßfreiheit längst einheimisch ist. In einem solchen haben sich schon Alle daran gewöhnt, und glauben nicht mehr, daß Alles darum auch wahr sei, weil es gedruckt ist. Ein solcher Staat hat eine Gefahr weniger zu befürchten, als die anderen, in welchen eine strenge Censur gehandhabt wird, nämlich die, daß durch heimlich verbreitete Schriften, die nie ganz zu vermeiden sind, Unkraut unter den Waizen gesäet wird, und heimlich wuchert, ohne öffentliche Widerlegung zu finden.

Ein Anderes ist es aber mit einem Lande, worin bis jetzt noch eine Censur bestand. Diesem unbedingte Preßfreiheit gewähren, ließe sich damit vergleichen, daß man einem, bisher im Käfig bewahrten Vogel den Bauer öffnet; er ermangelt nicht, von der ihm ertheilten Freiheit Gebrauch zu machen, flattert mit ungewöhnten Schwingen umher, stößt sich Kopf und Flügel, bis er endlich athemlos zu Boden sinkt, seinen Untergang findend, indem er Hunden, Katzen oder Raubvögeln zur Beute wird.

Solche Raubvögel, die nur vom Untergange Anderer leben wollen, finden sich aber überall in der politischen, wie in der literarischen Welt, und der Staat wäre zu bedauern, der diesen preisgegeben würde.

Nur durch ein allmähliges Fortschreiten läßt sich die Menge an eine Freiheit der Presse gewöhnen, ohne daß sie ihr nachtheilig wird. Es läßt sich freilich nicht in Abrede

stellen, daß unsere Censur sehr reizbar, gar zu sorgsam für das ist, was sie für das öffentliche Beste hält, und daß das Vorhandensein eines Ober-Censur-Collegiums, dessen Existenz der Verfasser der Vier Fragen verschweigt, — obgleich dasselbe dazu begründet ist, Beschwerden über die Censoren zu beseitigen — wohl nicht immer helfen kann, oder wenigstens mit der Hülfe zu spät kommt.

Der Preußische Staat ist aber dessenungeachtet zu einem hohen Grade geistiger Entwickelung gelangt, ohne daß er seinen schreib- und streitlustigen Einwohnern in den Tagesblättern ꝛc. einen Tummelplatz ihrer Ansichten und Leidenschaften eröffnet, hat so viel Einsicht und Rechtlichkeit in der Verwaltung gezeigt, daß man wenigstens für jetzt nicht zu befürchten hat, eine Censur werde ihm in Zukunft eine Erkältung und ein geistiges Absterben zuziehen.

Man darf aber nicht vergessen, welche bedeutende Fortschritte der Staat in Hinsicht der Oeffentlichkeit gemacht hat, (wenn gleich sie Vielen noch nicht rasch genug sind). Was wird nicht Alles in auswärtigen Zeitungen, die in Preußen freien Verkehr genießen, über und gegen den Preußischen Staat gedruckt, anderer schriftstellerischen Werke im In- und Auslande nicht zu gedenken.

Wenn aber der Verfasser der Vier Fragen, Seite 20, über die Preußische Rechtspflege und Verwaltung sagt, daß für das Volk ein undurchsichtiger Schleier des tiefsten Geheimnisses darüber ruhe, so ist ihm unbekannt, oder er verschweigt es geflissentlich, daß seit 1810 in jeder Provinz ein Amtsblatt der Regierungen, außerdem aber für das ganze Land, seit dem 1sten Januar 1839, ein Justiz-Ministerial-Blatt über die Justiz-Verwaltung, seit derselben Zeit ein Central-Blatt für Abgaben, Handel und Gewerbe, und seit

dem 1sten Januar 1840 ein Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung besteht. In diesen wöchentlich oder monatlich erscheinenden Blättern werden nicht nur die von den Ministerien an die Unterbehörden, sondern auch oft an einzelne Beschwerde führende Personen erlassenen Verfügungen abgedruckt, ja selbst deren Berichte und Eingaben, auf welche die Entscheidungen erlassen sind, um dadurch eine desto vollständigere Uebersicht der Verwaltung zu geben. Dies ist ein bedeutender Schritt in der Oeffentlichkeit, und eine sehr dankenswerthe Einrichtung, nicht nur für das Publikum, sondern auch zum Besten der Verwaltung selbst, die dadurch an Vertrauen gewinnt und den Staatsangehörigen Gelegenheit giebt, die Bemühungen kennen zu lernen, welche die unteren Behörden durch Freimüthigkeit, und die oberen durch Abwägung aller Verhältnisse anwenden, um die Verwaltung zum allgemeinen Besten zu führen. Wenn Frankreich eine solche Beamtenwelt hätte, wie die in Preußen, die der Verfasser fortwährend verunglimpft, so würde es sich glücklich preisen können; obgleich nicht zu leugnen ist, daß auch die Preußische noch Mängel hat, und entweder aus erlaubtem Selbstgefühl, aus Ueberschätzung, oder aus Gewohnheit einer selbstständigen Verwaltung, nicht selten von der Ansicht auszugehen scheint, daß nur sie fühle und verstehe, was dem Lande zum Besten gereicht.

An einer Stelle, S. 20, hat der Verfasser jedoch etwas Wahres vorgebracht, aber auch gleich wieder mit Unwahrem vermischt, und auf eine Art zusammengestellt und vorgetragen, daß das Ganze wieder in einem möglichst gehässigen Lichte erscheint. Er sagt:

„Zwar bestimmt eine Cabinets-Ordre vom 17ten Ja„nuar 1820, daß der Haupt-Finanz-Etat von drei zu drei

„Jahren zur öffentlichen Kenntniß kommen soll, allein seit „1820 bis jetzt, also in 20 Jahren, ist dies nur dreimal „(1821, 1829 und 1832) geschehen."

Wahr ist hieran die Verheißung vom 17ten Januar 1820, aber ein der Wahrheit gemäßer Vortrag hätte sagen sollen: „Im Jahre 1821 ist darauf die erste Bekanntmachung des Etats erfolgt und darauf bis 1829 unterblieben. Dann hat der König durch die Verordnung vom 21sten Februar 1829, auf den Antrag des Finanz-Ministers v. Motz, die Genehmigung ertheilt, daß mit der Publikation des Finanz-Etats des Staats, von drei zu drei Jahren, fortgefahren werde. Diese ist darauf regelmäßig erfolgt:

im Jahre 1829 (Gesetz-Sammlung Seite 15),
„ „ 1832 („ „ „ 65),
„ „ 1835 („ „ „ 61),
„ „ 1838 („ „ „ 196),

und würde daher in gegenwärtigem Jahre wieder zu erwarten sein."

Dies hätte aber nicht einen so aufregenden Eindruck gemacht, als wenn der Verfasser die erfolgte Publikation der Jahre 1835 und 1838 ganz verschweigt, und dann, mit Hinzurechnung der von 1821 bis 1829 allerdings eingetretenen, wahrscheinlich durch den Tod des Staatskanzlers und durch die dadurch veranlaßten Personal-Veränderungen veranlaßte Unterbrechung sagt: in 20 Jahren, sei die Bekanntmachung nur dreimal erfolgt.

Ein neuer Beweis der Darstellungsart des Verfassers und des Zweckes, der dabei wohl unbedenklich zum Grunde liegt, wenn nicht eine ganz unziemliche Flüchtigkeit oder Unkenntniß ihn dazu veranlaßte.

Daß sowohl die Städte-Ordnung von 1808, als die

von 1831 den Stadtverordneten das Recht giebt, ihr Gutachten über die Verwaltung drucken zu lassen, übergeht der Verfasser ebenfalls. Hinzugefügt muß dabei werden, daß höchst selten eine Stadt von dieser Befugniß Gebrauch gemacht hat. Selbst die Magistrate der großen und mittleren Städte haben nur hin und wieder und nur ein kleiner Theil die Rechnungs-Extrakte mit einer Uebersicht der verwaltenden Behörde abdrucken, an die Stadtverordneten vertheilen, und den übrigen Bürgern wenigstens gegen Bezahlung verabfolgen lassen, wie dies § 183 der St.-O. von 1808 sogar vorschreibt. Stadtverordnete und Bürger haben sich dabei beruhigt, und dies ist wenigstens ein Beweis, daß, wo der Druck auch veranstaltet ist, die Leute nicht einmal Gebrauch davon machen, und daß der Drang zu schreiben sich meist nur in denen findet, die gern schreiben und laut werden möchten. Die St.-O. ist ein rechter Probirstein gewesen, wie solche Oeffentlichkeit einer verwaltenden und einer repräsentirenden Behörde gehandhabt werden könnte und müßte, und hat in dieser Beziehung keinen Erfolg gehabt, wenigstens nicht den beabsichtigten.

Gehen wir nun zu der Oeffentlichkeit über, welche den Provinzial-Ständen als solchen gewährt ist, um deren Wirksamkeit zu fördern, sie beurtheilen zu können und eine Theilnahme und Unterstützung Seitens der Provinzen zu bewirken, welche sie repräsentiren.

Bei Begründung der Landtage ist es der Zweck gewesen, auch die Ansichten derer zu hören, welche größtentheils durch Grund-Eigenthum ein sehr nahes Interesse am Gedeihen des Landes, und an einer zweckmäßigen Gesetzgebung haben, und welche durch Wahl der Eingesessenen zu Repräsentanten der Provinzen deshalb gewählt werden sollten.

Dies schien damals hinreichend; es wurden daher nur die Resultate der Berathungen mit einer geschichtlichen Darstellung der Verhandlungen mit dem Landtags=Abschied abgedruckt. Letzterer erschien zwar auch in den öffentlichen Blättern, aber ohne nähere Kenntniß der ständischen Verhandlungen selbst war er dem Publikum größtentheils nicht verständlich. Es wurde daher unter dem 2ten November 1833 auf den Antrag einiger Provinzial=Landtage vom Könige bestimmt, daß auch die Gutachten und Petitionen der Provinzialstände, die zu der geschichtlichen Darstellung gehörten, mit abgedruckt werden sollten. Dies ist auch geschehen, und dadurch hatte ein Jeder, dem darum zu thun war, sich, wenn auch freilich erst längere Zeit nach den Landtagen, eine Uebersicht der Resultate ihrer Berathungen verschaffen können, so daß man also doch nicht, wie der Verfasser behauptet, sagen kann, daß den ständischen Verhandlungen die Oeffentlichkeit entzogen sei. Mit der bis dahin gewährten hatten sich auch die Stände, soviel bekannt, ganz beruhigt, bis der jetzige König aus eigener Veranlassung noch bedeutend erweiternde Bestimmungen hinzufügte, von denen weiter unten die Rede sein wird. Der Verfasser kann aber unter seiner Oeffentlichkeit auch wohl die Errichtung von Tribünen bei den Landtags=Versammlungen gemeint haben. Das Für und Wider, was sich deshalb sagen ließe, ist hier jedoch um so weniger zu erörtern, als man wohl einräumen wird, daß bei der wenigen Uebung und Fertigkeit öffentlich zu sprechen, es rathsam sein möchte, dies noch ganz zu übergehen, indem mancher umsichtsvolle Mann dadurch würde abgehalten werden, sich zu äußern, weil ihm die Gabe des öffentlichen Vortrags fehlt, und dagegen andere dadurch noch mehr Uebergewicht erhielten, welche eine,

oft nur sehr schale Dialektik erlangt haben. Auch giebt diese Art der Oeffentlichkeit, so wie das Nennen der Namen in den gedruckten Landtags-Protokollen zu leicht der Eitelkeit und anderen Nebenabsichten Spielraum, welcher der Gründlichkeit der Berathungen nachtheilig und nur zeitraubend wird.

Die Zahl der Theilnehmer an solchen öffentlichen Sitzungen kann natürlich nur beschränkt sein. Männer, welche einen Beruf haben, können ihre Zeit nicht darauf verwenden, wenigstens nicht so oft zugegen sein, um den Debatten zu folgen. Die Erfahrung zeigt daher an anderen Orten, daß die Tribünen oft leer, oder nur von Fremden und anderen Neugierigen, oder von — Stammgästen besucht werden, welche ihre leere Zeit damit ausfüllen. Der Druck der Landtagsprotokolle, welchen der König verordnet hat, wird dagegen von wesentlichem Nutzen sein.

Auch in dem Urtheil über die richterliche Thätigkeit zeigt sich ein widerwärtiges mit unwahren Darstellungen unterstütztes Streben, die Gemüther gegen das Bestehende einzunehmen. Das Gerichtsverfahren wird „ein heimliches, einzig „und allein in den Händen besoldeter, vom Cabinet eingesetzter Beamten" genannt. (Seite 17.)

Zuvörderst kann kein Richter angestellt werden, welcher nicht die für seine Stelle bedingte Fähigkeit durch das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen hat, und es würde der Beweis gewärtigt, ob gegen diese nothwendige Bedingung verfahren sei.

Der größte Theil der Richter wird auch gar nicht vom Könige ernannt, erhält mithin gar keine Königliche Bestallung aus dem Cabinet; sondern das Justiz-Ministerium ernennt sie vermöge des Rechts seines Amtes.

Eine Königliche Bestallung erhalten nur die Räthe und Präsidenten der Obergerichte, so wie die Direktoren der größeren Untergerichte und die Mitglieder der Untergerichte, welche den Charakter als Räthe haben. Alle diese Richter schlägt aber der Justiz-Minister dem Könige vor, und es möchte wohl höchst selten der Fall vorgekommen sein, daß dessen Vorschläge nicht genehmigt, oder daß Anstellungen unmittelbar vom Könige erfolgt wären, wobei es dann aber gewiß an der gesetzlichen Befähigung nicht gefehlt haben würde.

Die Heimlichkeit, welche der Verfasser der Preußischen Justiz-Verwaltung vorwirft, soll sich wohl darauf beziehen, daß in den alten Provinzen nicht alle Gerichtsverhandlungen öffentlich, — und zugleich „das Besoldete" darauf, daß keine Geschworenen-Gerichte in denselben vorhanden sind.

Sollte es dem Verfasser dabei unbekannt gewesen sein, daß die Mehrzahl aller Prozesse durch den schon vor Jahr und Tag eingeführten summarischen Prozeß öffentlich verhandelt werden? Ob durch Geschworenen-Gerichte und öffentliche Verhandlungen die Justiz besser verwaltet wird, darüber mag ein Jeder seine Ansicht haben, und ob selbst den Partheien damit gedient ist, wenn angebrachte Schuld-, Alimenten-, Ehescheidungs-Klagen ꝛc. vor einem, gewöhnlich nur der Neugier wegen, sich einfindenden Publikum verhandelt werden, ob dieses selbst gewinnt, wenn vor Aller Augen fortwährend die Nichtswürdigkeit der Verbrecher öffentlich zur Schau gestellt wird, ist eine andere Frage, bei der es verstattet sein wird, sie auch mit Nein zu beantworten. Das steht aber fest, daß die Preußische Justiz der alten Provinzen sich vorzugsweise immer den Ruf einer ausgezeichne-

ten Unpartheilichkeit bewahrt hat, und schwerlich möchte dort die Einführung einer solchen Oeffentlichkeit gewünscht werden, wie sie in Frankreich stattfindet.

Ganz ungeziemlich ist die Bemerkung, „daß wenn die „Unpartheilichkeit der Richter auch bei gewöhnlichen Fällen „nicht leicht fehlen möchte, diese Richtertugend doch in eine „harte Collision mit den persönlichen Interessen gerathen „würde, wenn die Minister, oder was sie Staat nennen, „betheiligt sind."

Solche Möglichkeiten der Pflicht-Verletzung sind bei allen denen nicht ausgeschlossen, die irgend Pflichten zu erfüllen haben, also auch bei Geschworenen-Gerichten, bei Ständen, und am ersten noch bei denen, welche für das tägliche Brod, das ihnen sonst mangeln würde, oder mit Unbesonnenheit und aus Leidenschaften, schreiben und drucken lassen — daß sie nämlich darüber ihre Pflichten gegen den Staat und gegen ihre Mitbürger verletzen, indem sie diese mit Unwahrheiten hintergehen, und durch hämische, Mißtrauen erweckende Aeußerungen aufregend, Unzufriedenheit verbreiten.

Ein besonderer Grund, daß die Justizbedienten jetzt in großer Abhängigkeit vom Staate sich befänden, wird darin gesucht, „daß die Bestallungs-Patente seit 1832 nicht mehr „auf den Ort der Anstellung ausgefertigt würden, und daß „daher ein Justizbedienter wider seinen Willen versetzt werden könne". Erstens folgt noch nicht daraus, daß dies deshalb geschehe oder eingeführt sei; dann ist aber auch kein Fall vorgekommen, daß ein Richter wider seinen Willen versetzt wäre, weil eine solche Versetzung in der Praxis schon als eine Absetzung betrachtet wird, und noch weniger aber, daß es deshalb geschehen sei, weil er ein Erkenntniß nach dem Recht und nicht nach dem ein Unrecht verlangenden

Willen des Ministers gemacht hätte. Zweitens ist die gedachte Form auch eine zweckmäßige, damit bei Versetzungen — die, durch Beförderungen, oder nach dem Wunsche der Angestellten nicht selten vorkommen — es nicht immer der Ausfertigung neuer Patente bedürfe.

Nicht minder gehässig wird des, auf den Antrag des Justiz-Ministers erfolgten Gesetzes vom 23sten September 1838, gedacht, wonach Justiz-Commissarien, wie alle übrige Civilbeamte, durch einen Beschluß des Staats-Ministeriums aus ihrem Amt entlassen werden können, und es dazu keines gerichtlichen Erkenntnisses bedarf, wie bei den wirklichen Richtern.

Der Verfasser bemerkt nämlich dabei, „daß dies gerade „die Personen wären, welche als Vertheidiger der Angeklag„ten die freieste und unabhängigste Stellung einnehmen soll„ten". Dies sind sehr schöne Redensarten, womit man freilich die Menge bestechen und bethören kann, welche aber gegen eine gründliche Erörterung nicht aushalten; denn vom Staats-Ministerium kann, nach dem Gesetz vom 21sten Februar 1823, kein Civil-Beamter, also auch kein Justiz-Commissarius, willkührlich, also noch weniger wegen Vertheidigung eines Angeklagten, abgesetzt werden, sondern nur wegen Dienst-Vergehen. Die Thatsachen, die dabei zum Grunde liegen, müssen von den Vorgesetzten zu Protokoll untersucht, der Angeklagte darüber umständlich gehört, ihm die Einreichung einer Vertheidigungs-Schrift verstattet, die geschlossenen Akten an das betreffende Ministerium befördert werden. In demselben muß ferner jede Entlassungs-Sache zweien Staats-Ministern vorgelegt werden. Jeder derselben läßt von einem seiner Räthe eine Relation ausarbeiten, beide Relationen werden dann im gesammten Staats-Ministerio ver-

lesen, und demnächst der Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt, wodurch die Entlassung entschieden werden kann. Hat aber ein Justiz-Commissarius bereits einen Rathstitel, wie er denselben gewöhnlich bei längerer redlicher Verwaltung seiner Geschäfte erhält, so hat er auch ein vom Könige vollzogenes Patent. In diesem Fall gelangt erst der Beschluß des Staats-Ministerii — wenn dieser auf Entlassung ausgefallen ist — an den Staatsrath, welcher dem Könige sein Gutachten erstattet, worauf derselbe erst im Cabinet, auf den Vortrag des rechtsverständigen Cabinets-Rathes entscheidet, ob die Entlassung eintreten soll.

Mit welcher Fürsorge zur Vermeidung selbst jeden Versehens sind nicht diese Bestimmungen erlassen; es möchte wohl keinen Justiz-Commissarius geben, der nicht lieber in dieser Art gerichtet sein wollte, als nach den strengeren Formen eines Gerichtshofes, welcher nach dem Buchstaben des Gesetzes entscheiden muß.

Wie soll aber die Aeußerung des Verfassers der Vier Fragen genannt werden, indem er S. 18 sagt:

„Conduitenlisten über die Justizbedienten, von den obe„ren Beamten über die unteren geführt, müssen alljährlich „den Ministern eingeschickt werden, und nur der willenlose „Gehorsam, das unbedingte Eingehen in Ansichten, Meinun„gen und Wünsche der Minister darf auf Belohnung, äußere „Ehre, Förderung rechnen".

Wie kann nur solche arge Behauptung aufgestellt werden! Hoffentlich werden solche frevelhafte, unerwiesene und nie zu erweisende Schmähungen der richterlichen Rüge nicht entgehen.

Hätte der Verfasser doch seine Schrift der Censur seines Landes vorgelegt, und diese ihn durch Streichen dieser

und ähnlicher Stellen vor den betrübten Folgen bewahrt, denen er doch wohl nicht entgehen wird zur Genugthuung des Publikums, für die Art, wie er dessen Obere behandelt. Dies ist eine Probe, wozu Preßfreiheit benutzt wird, welche sich der Autor in diesem Falle selbst genommen haben soll.

Soll sich der Vorgesetzte der gesammten Justiz-Verwaltung auch etwa keine Kenntniß verschaffen, ob die Justizbeamten durch Fleiß und Betragen ihre Pflichten erfüllen? soll er etwa damit warten, ob Beschwerden eingehen, oder — nach dem Wunsche des Verfassers — die Zeitungen etwaige Vernachlässigungen oder Schlechtigkeiten anzeigen?".

Giebt es aber ein anderes anständiges und zweckmäßiges Mittel, von der Führung der Beamten immer in Kenntniß zu bleiben ꝛc., als durch amtliche Berichte der nächsten Vorgesetzten derselben, welche für diese Führung selbst verantwortlich sind? und dies sind die Conduitenlisten.

„So weit", fährt der Verfasser fort, „geht in Preußen „die Unterordnung der richterlichen Gewalt unter die aus„übende, daß alle Erkenntnisse in Untersuchungen wegen „Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät, „und über alle Verbrechen, wenn auf Ehrenverlust, Todes„strafe, oder lebenswieriges Gefängniß erkannt wird, der „ministeriellen Bestätigung unterliegen, und vor derselben „— weil sie bis dahin nur als Gutachten anzusehen — zur „Publikation nicht geeignet sind. Werden die zur Bestäti„gung eingehenden Urtheile nach dem Gutachten eines ande„ren Gerichtshofes abgeändert, so fertigt dieser ein Erkennt„niß im Auftrage des Justiz-Ministeriums aus, das dem „ersten Gerichtshofe zur Publikation übersandt wird".

Dem Verfasser scheint es unbekannt zu sein, daß es bei dem Criminal-Gerichtsverfahren der alten Provinzen keinen

öffentlichen Ankläger giebt, wie in den Provinzen, in welchen noch das französische Recht gilt. Es ist mithin kein Aggravations=Mittel (Antrag auf Verschärfung des zweiten Erkenntnisses) vorhanden, sondern nur eine Milderungs=Instanz (außer bei Dienstvergehen der Beamten, bei welchen der Vorgesetzte aggraviren darf). Bei den genannten Capital=Verbrechen ist es daher nicht möglich, wenn der erste Richter die Sache durch irgend ein Versehen aus einem zu gelinden Gesichtspunkt betrachtet hat, die nach den Gesetzen verwirkte Strafe auch wirklich durch Erkenntniß festsetzen zu lassen. Die Sicherheit des Staats als Ganzes, so wie seiner Angehörigen, welche durch solche Hauptverbrechen verletzt werden, erfordert aber, daß der Verbrecher nicht dem Gesetz entgehe, und der § 508 der Criminal=Ordnung schreibt daher vor, daß darauf Bezug habende Erkenntnisse nicht eher publicirt werden dürfen, bis sie die Bestätigung der höchsten, die Aufsicht über die Gerichtshöfe führenden Behörden erhielten.

Auf der anderen Seite kann aber auch der erste Richter zu streng erkannt haben, und wenn gleich dagegen dem Verurtheilten die Milderungs=Instanz zusteht, so können doch Bedenken obwalten, die Bestätigung zu ertheilen, um nicht ein solches, vielleicht ganz unpassendes Erkenntniß, zur Publikation kommen zu lassen. Wenn daher das Justiz=Ministerium aus einer oder der anderen Ursache Bedenken trägt, das Erkenntniß zu bestätigen, so entscheidet es aber nicht selbst, da es keinen Gerichtshof bildet, sondern nur eine die Aufsicht führende Behörde ist. Das Gutachten eines anderen Gerichtshofes wird daher eingefordert, und nach dem Ausfall desselben wird dann erforderlichen Falls von demselben ein zweites Erkenntniß ausgefertigt. Dies gelangt

natürlich an den ersten Richter, der überhaupt alle Erkenntnisse zu publiciren hat, welche die Gerichts-Eingesessenen betreffen.

In gleicher Art legt aber auch § 513 der Criminal-Ordnung jedem Obergerichte die Befugniß bei, wenn die bei ihm zur Bestätigung eingehenden Erkenntnisse der Untergerichte ihm unangemessen erscheinen, selbst zu erkennen rc.

In allen diesen Fällen steht jedoch dem Verurtheilten die Milderungs-Instanz bei dem höheren Gerichtshofe offen.

Ob dies Verfahren besser ist als das, wo der öffentliche Ankläger eine Aggravation einlegen kann, und wo die Aufsicht führende Behörde, selbst bei erkannten Todesstrafen, lebenswierigem Gefängniß, sich gar nicht darum bekümmert, ob vielleicht das Erkenntniß durch irgend einen Zufall zu streng ausgefallen ist, kann hier nicht erörtert werden.

Es kam nur darauf an, die Verhältnisse dieses, durch die Criminal-Ordnung von 1805 begründeten Verfahrens, wie die Gründe desselben, auseinander zu setzen, um zu zeigen, daß hier keine ministerielle Willkühr rc. vorhanden ist.

Von den Rheinprovinzen, worin das Gerichtsverfahren eine Aggravation durch den öffentlichen Ankläger verstattet, müssen dergleichen Erkenntnisse zwar auch aus dem obgedachten, dem Justizminister vorbehaltenen Aufsichtsrecht des Staats zur Bestätigung eingereicht werden; zugleich aber auch, um demselben Gelegenheit zu geben, auf eine etwa nöthig scheinende Herabsetzung der Strafe durch Königliche Begnadigung anzutragen, wenn nach den dort geltenden Criminal-Gesetzen eine höhere Strafe erkannt sein möchte, als nach den, in den übrigen Provinzen des Staats bestehenden Gesetzen zulässig ist.

Ein

Ein neuer Beschwerde-Punkt wird in folgender Art vorgetragen:

„Die Cabinets-Ordre vom 25sten Januar 1823 befiehlt „ferner, daß — wenn bei Prozessen zwischen Privatleuten, „oder zwischen Privaten und dem Staat, eine in Staats-„verträgen enthaltene Bestimmung zur Entscheidung der „Sache beiträgt, die Gerichte ohne Unterschied, ob der Staat „bei Abfassung der Verträge concurrirt oder nicht, vor Ab-„fassung der Erkenntnisse die Aeußerung des Ministers ein-„holen, und bei der Entscheidung sich lediglich danach zu „achten haben."

Diese sogenannte Cabinets-Ordre ist aber ein, auf den Antrag des Staats-Ministerii erlassenes, von demselben contrasignirtes, also auch gewiß vom Staatsrath begutachtetes, durch die Gesetzsammlung publicirtes Gesetz! Eine Entstellung des wirklichen Sachverhältnisses liegt ferner darin, daß gesagt ist: die Gerichte hätten sich „nach der Aeußerung des Ministers zu richten" — wonach dies den Anschein gewinnt, als habe der Justiz-Minister die Auslegung der Staatsverträge und dadurch auch die Entscheidung des Prozesses in Händen, welcher in den diplomatischen Angelegenheiten allerdings nicht einmal als Sachverständiger betrachtet werden könnte.

Das Gesetz sagt vielmehr wörtlich:

„Wenn im Laufe eines Prozesses über den Sinn einer „in einem Staatsvertrage enthaltenen, zur Entscheidung der „Sache beitragenden Bestimmung, oder über die Frage: „welcher von mehreren zugleich in Betracht kommenden „Staatsverträgen, und in wie weit dieser oder jener zum „Grunde zu legen sei? desgleichen über die Frage: ob „und in wie weit ein in Bezug genommener Staatsvertrag

„überhaupt an und für sich als völkerrechtlich gültig anzu„sehen sei, unter den Partheien entgegengesetzte Behauptun„gen aufgestellt werden? so sollen die Gerichte, ohne Unter„schied, ob der Preußische Staat bei der Abschließung solcher „Verträge concurrirt hat oder nicht, verbunden sein, vor „Abfassung des Erkenntnisses die Aeußerung des Ministe„riums der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen, um sich „danach bei der Entscheidung lediglich zu achten."

Es ist mithin hier nichts Anderes geschehen, als daß dem Richter die Sachverständigen genannt werden, nach deren Einsichten und Erklärungen er zu erkennen hat, wie in allen anderen Prozessen, bei welchen besondere Kenntnisse nöthig, die dem Richter nicht zugemuthet werden können, als bei allen technischen Sachen, landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Vergleichung von Handschriften, bei denen dem Richter auch nichts anderes übrig bleibt, als Sachverständige zu hören, und sein Urtheil darauf zu begründen. Auf diese wird er daher auch in der Gerichtsordnung verwiesen, zu welcher das gedachte Gesetz nur ein Supplement ist. Die Nothwendigkeit zum Erlaß dieses Gesetzes geht hieraus, aber auch zugleich aus der Einleitung desselben hervor, indem es heißt:

„In Erwägung, daß Staatsverträge nach den, bei ih„rer Schließung zum Grunde liegenden Motiven, nicht nach „allgemeinen Auslegungsregeln interpretirt werden können, „daß die in speciellen Fällen darauf Bezug habenden Ent„scheidungen der Gerichtshöfe, zu einseitigen Intrepretatio„nen führen möchten, welche in den Augen anderer bethei„ligten Gouvernements als Verletzung der Staatsverträge „angesehen werden, solchergestalt aber in die öffentlichen „Verhältnisse störend eingreifen dürften,

„daß das Ministerium, es mögen dergleichen Staatsver-
„träge mit oder ohne Concurrenz des Preußischen Gouver-
„nements, abgeschlossen sein, sich theils im Besitz der dahin
„einschlagenden Verhandlungen befindet, theils in den Stand
„gesetzt ist, eine nähere Kenntniß aller Verhältnisse zu er-
„langen, welche auf die Entstehung und Abfassung derselben
„eingewirkt haben, setzen Wir auf den Antrag unseres Staats-
„ministerii hiemit Folgendes fest: u. s. w."

Ganz natürlich zürnt der Verfasser über die Bestimmungen, nach welchen gegen die sogenannten Demagogen, wegen hochverrätherischer Thaten und Absichten, die Rheinischen Gerichte nicht eher einschreiten dürfen, als bis die Sache denselben von den verwaltenden Behörden übergeben worden, d. h. bis durch die polizeilichen Maßregeln der Thatbestand substantiirt ist, und die Ermittelungen bewirkt sind, welche nur auf diesem Wege so zuverlässig und prompt beschafft werden können, als nöthig ist. Der Unmuth hierüber erklärt sich aus dem ganzen Inhalt dieser, zur Aufregung der Menge sehr geeigneten Schrift, und ist hier nicht weiter zu erörtern.

Einer Täuschung durch weglassende Entstellung macht sich der Verfasser der Vier Fragen auch dadurch schuldig, daß er S. 19 sagt:

„Eine fernere Cabinets-Ordre vom 15ten Januar 1825
„ermächtigt die Rheinischen Polizei-Behörden, nach den Ge-
„setzen der alten Provinzen zu verfahren, und mit Gefäng-
„niß oder Zwangsarbeit von acht Tagen bis vier Wochen
„polizeilich zu bestrafen."

Danach hätte es den Anschein, als wenn eine solche Ausdehnung der polizeilichen Gewalt auf so lange Strafarbeit in den alten Provinzen unter allen Umständen bestehe,

und in dieser Art auch in den Rheinprovinzen eingeführt worden sei. Diese, durch die Gesetzsammlung publicirte, an die Staats-Minister von Schuckmann und von Altenstein erlassene Verordnung heißt aber wörtlich:

„Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29sten De-„cember v. J. bestimme Ich, daß in allen Städten der Rhein-„provinzen die Polizeibehörden von ihnen autorisirt werden „sollen, gegen die in öffentlicher Unzucht begriffenen, oder „derselben nachgehenden Weibspersonen, nach den in den älte-„ren Provinzen bestehenden Vorschriften zu verfahren und „dieselben mit Gefängniß oder Zwangsarbeit von Acht Ta-„gen bis Vier Wochen polizeilich bestraft werden sollen."

Die Verordnung bezieht sich also nur auf solche, die Pest der menschlichen Gesellschaft bildende Weibspersonen, und nur auf Städte, dem gewöhnlichen Zusammenfluß dieser Geschöpfe, wo gehörig besetzte Polizei-Behörden sind, die solche Strafen dann aber auch nur nach ordentlicher Untersuchung, durch Erlasse von förmlichen Straf-Resoluten, in Ausführung bringen dürfen.

Was in der Druckschrift noch über die Civilverwaltung gesagt worden, ist, so weit es zuwiderlegende Thatsachen betrifft, schon meist in Vorstehendem erörtert. Hinzugefügt muß aber werden, daß Stände es wahrlich nicht gewesen sind, welche die neue Gesetzgebung von 1807 und 1810 zu Stande gebracht, gefördert und gegen so manche Anfechtungen gehalten haben, nachdem die ersten Schöpfer derselben, Herr von Stein und Herr von Hardenberg, sie nach dem Willen des Königs zuerst ins Leben riefen.

Der größte Theil der in den gedachten Jahren dabei mitwirkenden Beamten gehörte nicht zu den Grundbesitzern, viele waren nicht einmal Inländer. Unter ihnen sind viele schon

verstorben, deren hochgefeierte Namen sich dadurch einen Anspruch auf dauernde Verehrung erwarben. Auch von der damaligen Oppositions-Parthei, größtentheils aus Grundbesitzern hervorgehend, hatten sie vielfache Anfechtungen zu erdulden, die es noch nicht einsah, wie wohlthätig die neue organische Gesetzgebung dem Lande werden mußte. Erst später, nachdem die ersten Schmerzen der Operation vorbei waren, nachdem sie einsahen, daß, wenn gleich ihr Interesse und ihre Gewohnheiten auf einer Seite mannigfaltig verletzt und gestört waren, doch auf der anderen Seite ihnen diese Nachtheile reichlich durch freien Verkehr, durch Entfernung der, die Industrie hemmenden, Schranken, vergütigt waren, erkannten sie, daß der Staat durch seine Beamten-Welt eine sehr glückliche Umwandlung herbeigeführt hatte.

Krank war der Staat an seinen veralteten Institutionen gewesen, und es war die schmerzvolle Krisis des Jahres 1806 nöthig, um ihn zu dieser Erkenntniß zu bringen. Ohne diese würde auch die Heilung nicht möglich gewesen sein, und es muß daher als eine göttliche Fügung zum Besten des Landes erachtet werden, daß diese Krisis eintrat — und so glücklich benutzt wurde. Die Beamten-Welt wurde der Arzt, und so wie diejenigen, denen die Fürsorge für einen Patienten obliegt, wohlthun, diesem nicht zu überlassen, seine Uebel selbst zu heilen, sondern ihn der Einsicht und Erfahrung eines Arztes anvertrauen, der, durch Wissenschaft gebildet, den Sitz der Krankheit und die Heilmittel zu erkennen vermag, und selbst nicht leidet, wenn er auch genöthigt ist, zur Heilung seines Patienten, ihm Schmerzen zuzufügen, so wurde auch von beiden großen Männern nicht etwa eine Zusammenberufung der Grund-Eigenthümer

(Stände) bewirkt, um die neue Organisation zu bilden und zur Ausführung zu bringen, sondern die Beamten waren es, denen dies große Werk anvertraut wurde, und die es glücklich zu Stande gebracht und bewahrt haben. Deshalb bleiben aber die Stände immer sehr nothwendige und geachtete Institutionen, über welche man jedoch den Werth und großen Nutzen der Beamten nicht übersehen, oder wohl gar auf sie schmähen muß.

Die collegialischen Formen der Provinzial-Behörden waren sogar vor und nach den Jahren 18$\frac{06}{10}$ die eigentlichen Beförderer des Gemeinwohles, um so mehr, als die Stände, welche, mit mehr oder weniger Wirksamkeit, immer vorhanden waren, es gar nicht ihrer Convenienz gemäß fanden, zu sprechen und zu handeln, oder durch die Sorge für ihre eigenen bedrängten Verhältnisse nicht Zeit oder Neigung dazu hatten.

Was die deklamatorischen Redensarten gegen die Beamten betrifft, welche Seite 21 besonders reichlich gespendet werden, so könnte darauf in gleicher Art und wieder im entgegengesetzten Sinne geantwortet werden, wenn solche rednerische Uebungen zu irgend etwas führen könnten.

Es fehlt auch wohl zu allen Zeiten und in allen Staaten nicht an Beispielen, daß Repräsentanten irgend einer Art den dringenden Verdacht auf sich zogen, „da geschwiegen zu haben, wo sie sprechen, und gesprochen zu haben, wo sie schweigen sollten,“ um entweder Vortheile irgend einer Art zu erlangen, oder um es nicht mit Diesem oder Jenem zu verderben.

Man könnte auch wohl sagen, daß wissenschaftlich vorbereitete Beamte, deren Existenz gesichert, die nicht amovibel sind, wie in Frankreich, und bei denen kein eigenes In-

teresse einwirkt, unbefangener urtheilen und handeln würden, als Stände 2c.

Denjenigen aber, welche die „Vier Fragen" nicht gelesen haben, wird damit gedient sein, wenigstens eine Probe zu erhalten, wie der Verfasser sich über Beamte äußert. S. 21 heißt es:

„Die Minister und deren Beamte allein sind in das „Geheimniß der Verwaltung eingeweiht; sie selber aber „schweigen, und wer spräche ohne ihren Willen? Wie hier, „so überall, ist Wissen und Handeln Monopol, ihr ergebenes „Dienerpaar, Censur und Polizei, wacht darüber, daß keine „andere Meinung, keine andere Thätigkeit sich geltend mache, „als die ihrige; ihnen untergeordnet ist Alles, Gesetzgebung „wie Rechtspflege, Schule wie Kirche, Steuer-Einnahme „wie Steuer-Verwendung, in ihnen sammelt, regt und verzehrt sich das ganze Leben des Staats 2c."

Die Thatsachen, durch welche der Verfasser diese leeren Worte und Beschuldigungen zu belegen sich bemühte, sind bereits vorstehend durchgegangen und als unwahr oder verdreht nachgewiesen. Gegen einen Mann aber, welcher die, schon seit Jahr und Tag erscheinenden, sehr voluminösen Ministerial-Blätter nicht einmal kennt, durch welche das Publikum in einer fortwährenden Uebersicht der Staats-Verwaltung erhalten wird; der, was er kennt, nicht aufzufassen, nicht zu beurtheilen versteht, falsche Extrakte daraus macht, und dann in selbstgeschaffene Entzückung geräth, um seinen Veitstanz vor dem Publikum abzuhalten, und gegen Windmühlenflügel zu fechten — gegen solchen Mann läßt sich nicht mit Gründen streiten. Man müßte ihn auf Abenteuer in die Länder ziehen lassen, wo er ein Publikum dafür findet.

Mag er doch dahin gehen, wo es besser ist, als im Preußischen. Wir Anderen, wir denken hier zu bleiben, wollen uns des unendlichen Guten erfreuen, das unser Staat gewährt; wollen freimüthig und ernst, aber redlich, friedlich, und nicht mit Hülfe vergifteter Waffen dahin streben, daß vorhandene Mängel beseitigt werden, und daß das Gute, was wir ehren wollen, sich immer mehr vervollkommene und befestige. Selbst diejenigen, welche der Tendenz der „Vier Fragen": die Errichtung von Reichsständen im Sinne mancher anderer Staaten, nachhängen möchten, werden von dem Verfasser derselben doch immer sagen: bewahre uns der Himmel vor solchen Freunden! Sie schaden, statt zu helfen! Kann man die Nothwendigkeit einer Censur auch wohl besser beweisen, als durch den Abdruck einer solchen Schrift?

Wohl möchte der Verfasser jetzt selbst wünschen, sie nicht verfaßt zu haben, wenn er gewußt hätte, welches der Inhalt der Königlichen Erlasse bei Eröffnung der diesjährigen Landtage sein würde, und welche bedeutenden Fortschritte dadurch wieder in der Entwickelung der ständischen Verhältnisse, und der Oeffentlichkeit der darauf Bezug habenden Verhandlungen gemacht sind. Die bisherige Bestimmung, nach welcher die Landtage nur alle drei Jahre abgehalten wurden, machte es nämlich unmöglich, daß unterdeß nöthig werdende Gesetze denselben vorgelegt werden konnten. Die Königlichen Propositionen gingen ihnen ferner mit den dazu gehörigen Gesetz=Entwürfen erst nach Eröffnung des Landtages zu. Die Zahl, wie die Wichtigkeit der mehrsten, machte es den Landtags=Abgeordneten nicht möglich, sich gründlich darüber zu berathen und sich durch Erkundigung und Belehrung darauf vorzubereiten, deren sie dazu

bedurften oder doch zu eigener Beruhigung wünschten. Man schien die Stände durchaus als Sachverständige zu betrachten, denen es ein Leichtes sein müsse, sich in wenigen Wochen so zu orientiren, daß sie ein gediegenes Gutachten abgeben könnten. Als solche können sie aber nicht angesehen werden. Durch die Wahl ihrer Machtgeber zu Repräsentanten berufen, sind sie zwar befugt, Namens der Provinz Erklärungen abzugeben, aber die Wahl kann sie natürlich nicht zu Allem befähigen. Es fehlte ihnen dann aber während der Landtags-Sitzungen an Zeit und Gelegenheit, sich das Fehlende anzueignen, und es wurde ihnen dadurch schwierig, ja unmöglich gemacht, daß sie von dem Inhalte der Königlichen Propositionen dritten Personen keine Mittheilung machen durften, durch welche sie Rath und Belehrung hätten erhalten können.

Diese Uebelstände erkennend, war die Beseitigung derselben vom Könige auch längst beschlossen, wie die Decrete ergeben, durch welche die diesjährigen Landtage berufen sind. Es ist darin Folgendes bestimmt:

1) Der König hat erklärt, da die anderweitigen (unten erwähnten) Einrichtungen der Landtage es möglich machen würden, die Dauer derselben abzukürzen, seine Absicht dadurch erleichtert werde, die Landtage in Zukunft alle zwei Jahre zu berufen, wenn dies den Wünschen der Stände entsprechen sollte.

2) Die Propositionen, welche einer besonderen ausführlichen Erörterung bedürfen, sollen dem Landtags-Marschalle eine angemessene Zeit vor Eröffnung des Landtages zugefertigt werden, damit die Ausschüsse zur vorbereitenden Bearbeitung derselben schon vorher von ihm ernannt und versammelt werden können.

3) Zu diesem Behuf sollen dem Landtags-Marschall alle diejenigen Materialien mitgetheilt werden, deren diese Ausschüsse Behufs der Vorbereitung zur künftigen Plenarsitzung bedürfen.

4) Bei Propositionen, welche vorzugsweise sorgfältige Vorarbeiten erfordern, soll es dem Landtags-Marschall freistehen, diese Materialien den ernannten Referenten des Ausschusses auf eine Zeit von längstens vier Wochen, noch vor dem Zusammentritt des letzteren, in seinem Wohnort, jedoch nur zum eigenen Gebrauch, verabfolgen zu lassen.

5) Sollten, dieser Vorarbeiten ungeachtet, die Angelegenheiten nicht auf dem Landtag beendigt werden können, so soll es demselben freistehen, die Erledigung derselben einem von ihm zu wählenden Ausschusse zu übertragen.

6) Behufs der Berathung über wichtige Landesangelegenheiten in der Zeit, wenn die Provinzialstände nicht versammelt, besonders wo es sich um die Interessen mehrerer oder aller Provinzen handelt, soll ein aus der Mitte der Provinzialstände zu bildender Ausschuß versammelt werden, ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungskreise der Provinzial-Landtage etwas entzogen werde.

Der Entwurf zu einer deshalb zu erlassenden Verordnung ist den Ständen mitgetheilt, und ist ihre Erklärung nicht nur darüber, sondern auch über mannigfaltige andere Propositionen erfordert, welche in Hinsicht der Wahlen der ständischen Deputirten und der Zusammensetzung der Ausschüsse nach den bisherigen Erfahrungen nöthig erachtet sind.

7) Um den Verhandlungen der Landtage eine größere Oeffentlichkeit zu geben, sind nicht nur die Gegenstände, welche zur Berathung gelangen sollen, durch die öffentlichen Blätter mit dem Königlichen Eröffnungs-Decret bekannt gemacht,

sondern es sollen zugleich mit dem Landtags-Abschiede, sowohl die Königlichen Propositions-Decrete, als sämmtliche an den König gerichtete ständische Eingaben publicirt, und auch die Protokolle über die Landtags-Verhandlungen gedruckt, und am Schluß des Landtages an die Mitglieder desselben zur Vertheilung an ihre Machtgeber behändigt werden.

8) Auch während der Dauer der Landtage sind, wie die Zeitungen ergeben, in denselben Nachrichten über das Fortschreiten der Verhandlungen und über die jedesmaligen Resultate derselben, mit Königlicher Bewilligung aufgenommen worden.

Bei dieser bedeutenden Entwickelung der ständischen Verhältnisse und der Oeffentlichkeit der darauf Bezug habenden Verhandlungen würde indessen noch Manches zu wünschen bleiben, was für den Zweck der ständischen Institutionen ersprießlich, für den Staat ohne Nachtheil sein, und wohl in Zukunft gewährt werden dürfte, wenn das jetzt Gegebene sich durch Erfahrung befestigt hat. Dazu gehörte insbesondere, daß die Gesetz-Entwürfe mit den Motiven, welche von den Staatsbehörden dazu ausgearbeitet werden, allen ständischen Deputirten wenigstens vier Wochen vor Eröffnung des Landtages zugefertigt würden, und nicht allein zum eigenen Gebrauch, sondern auch mit der Befugniß zur Mittheilung an andere Personen, deren Rath und Meinung sie dabei einzuholen für zweckmäßig erachteten. Daß es allerdings Fälle geben kann, in welchen Gesetz-Entwürfe nicht zu einer so allgemeinen Mittheilung geeignet, würden sich die Stände wohl selbst bescheiden, und sich in solchem Falle mit der Mittheilung zur Zeit der Landtags-Verhandlungen begnügen, oder an die bleibenden Ausschüsse, deren zu 6 gedacht ist. Dies würden aber nur seltene Ausnahmen sein; wenigstens

hätten alle bis jetzt den Ständen zugegangenen Gesetze ihnen auch früher mitgetheilt werden können.

Wie schon oben gedacht, sind Stände nicht durchaus als Sachverständige in allen Angelegenheiten zu erachten. Nur in landwirthschaftlichen sind sie es. Auch läßt sich keine Form der Vertretung denken, in welcher alle Fächer durch Sachverständige besetzt wären. Die Stände sind nur die Organe, durch welche die Ansichten und Wünsche des Landes zum Throne gelangen, und daß diese möglichst umsichtig ausfallen, dazu muß es nicht an Gelegenheit fehlen. Es läßt sich zwar bei der jetzigen Einrichtung erwarten, daß der Landtags-Marschall, dem als Vorsitzendem die Vertheilung der Geschäfte gebührt und beigelegt ist, den Deputirten, welche die geeignetsten sind, die Gesetz-Entwürfe rc. werde zugehen lassen. Diese bedürfen freilich keiner langen Vorbereitung und der Einholung fremden Rathes, aber alle anderen Mitglieder sind auch stimmberechtigt, und eine einzige, der Person nach sehr unwichtige Stimme kann der Form nach entscheidend werden und unpassende Gutachten veranlassen. Daher scheint es nothwendig, daß auch alle Mitglieder Zeit und Gelegenheit erhalten, sich vorzubereiten, und nicht nur vermittelst eigener Ansicht, sondern auch durch Rücksprache mit Personen, die ihnen dazu geeignet erscheinen. Ist es doch dem, aus so vielfach vorgebildeten Männern bestehenden Staatsrath verstattet, zu seinen dem Pleno vorbereitenden Deputations-Berathungen, so wie nach den Städte-Ordnungen den Stadtverordneten, zu den von ihnen abzugebenden Erklärungen Sachverständige zuzuziehen, damit die zur Begutachtung gestellten Angelegenheiten auch möglichst vielseitig und gründlich berathen werden. Weshalb sollte man dies den Ständen nicht gewähren? Es würde dadurch

der Einwand abgeschnitten, den manche Mitglieder der landständischen Versammlungen schon gemacht, oder doch gedacht haben, daß sie auf den Landtagen mit Gesetz-Entwürfen, deren Gegenstand ihnen bisher ganz fremd war, überrascht würden, und bei dem besten Willen nicht im Stande wären, sich zu äußern.

In Hinsicht mancher Gegenstände kann man sogar mit Bestimmtheit sagen, daß sich nie sachverständige Mitglieder unter den Ständen befinden werden, wie z. B. in geistlichen, Schul- und Medicinal-Angelegenheiten, und selbst im Fach der Justiz, der höheren Finanz-Wissenschaft, des Handels und der Fabriken kann es, bei der Art, wie die Stände zusammengesetzt sind, nur schwach bestellt sein. Wenn aber solche Gegenstände zur Berathung der Stände gegeben werden, von denen sie selbst einräumen müssen, daß sie ihnen nicht gewachsen sind, ihnen doch aber nicht gestattet ist, sich Rath bei geeigneten Personen einzuholen, dann arten die Berathungen über diese Gegenstände in leere Form aus, die besonders den besseren Theil derselben unmuthig macht, weil er einsieht, daß er seinem Beruf nicht entsprechen, nicht durch Sachkenntniß und wohlerwogenen Rath nützlich sein kann. Befindet sich indessen auch unter den Mitgliedern Einer oder der Andere, der wirklich die zu den speciellen Berathungen erforderlichen Kenntnisse besitzt, oder von dem die Anderen wenigstens glauben, daß sie ihm eigen, so wird dessen persönliche Ansicht das Gutachten der zahlreichen ständischen Versammlung, was doch der Zweck derselben nicht sein soll. Es muß ein jedes Mitglied selbst eine rege Theilnahme durch eigene Bemühungen an den Tag legen, und sich nicht damit begnügen, zu sagen: „in omnibus rc." Es müßte selbst den, die Berathungen in Pleno vorbereitenden

Deputationen verstattet sein, während der Dauer des Landtages Sachverständige zuzuziehen, wie dies durch die reports und evidences behufs der englischen Parlaments-Sitzungen besteht, und deren Berathungen so erleichtert. Die Gewährung dieser Oeffentlichkeit würde ersprießlicher sein, als wenn die Landtags-Protokolle über Berathungen abgedruckt werden, bei welchen das Publikum mit Recht sagt, und die Mehrzahl der Abgeordneten selbst einräumen muß, wenn sie es auch nicht zu Protokoll bringt, daß sie mit den Gegenständen nicht hinreichend vertraut gewesen, über welche sie ihr Gutachten abgegeben hat. Durch solche Einrichtung gleicht sich einigermaßen das Verhältniß aus, daß die Repräsentation sich nur in den Händen der Grund-Eigenthümer befindet. Zwar ist dies ein sehr zu ehrender Grundsatz; er verleiht derselben unbedenklich eine Stabilität, deren Mangel in anderen Staaten schon so große Nachtheile gebracht hat; aber es giebt auch noch andere Interessen, die sich bei der Gesetzgebung und bei der Berathung über allgemeine Landes-Angelegenheiten geltend machen müssen, weil sie zum Flor und Gedeihen des Landes oft mehr beitragen, als das Interesse des Grund-Eigenthümers.

Eine solche größere Oeffentlichkeit wäre besonders den Ausschüssen nöthig, welche nach der jetzigen Königlichen Verordnung zusammentreten sollen, um die Interessen mehrerer oder aller Provinzen zu berathen, weil das, was von den gesammten Provinzialständen vorhin gesagt ist, um so mehr geltend wird, wenn die Zahl der Mitglieder sich durch einen Ausschuß verringert. Deshalb könnten die Provinzialstände auch wohl als Wahlmänner betrachtet, und ihnen verstattet werden, wenigstens einen Theil der zu bildenden Ausschüsse aus der Totalität aller Staats-Angehörigen oder doch aus

denen zu wählen, welche nach den allgemeinen Grundsätzen zu Mitgliedern der Provinzialstände geeignet sind. Dadurch werden sie in den Stand gesetzt, die Fähigsten aufzusuchen, um die wohlwollenden Absichten des Königs zu erfüllen.

Ferner ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß in dem Stande der Besitzer sogenannter Rittergüter sich immer die geeignetsten Repräsentanten finden, weshalb diesen auch wohl das Recht eingeräumt ist, eine verhältnißmäßig größere Zahl zu stellen; indessen sind die größeren, und besonders die Haupt-Städte nach dem Werth ihres Grund-Vermögens, und als Sitz der gewerblichen Industrie, von nicht geringerer Wichtigkeit, als der umfassende Ackerbesitz der großen Güter dieser Stände. Ihnen müßte daher eine größere Zahl Deputirter bewilligt werden, und unter dieser würden sich dann auch mehr geeignete Abgeordnete finden, welche Herr v. Stein in seinem Briefe vom 3ten Januar 1829 schon vermißte, indem er sagte: „Der Vorwurf der Pflichtvergessenheit (bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten) trifft „besonders die größeren Städte, als auch die Verbände."

Pflichtvergessenheit würde man aber die Wahl ungeeigneter Deputirter nicht nennen können, sie geht wohl nur aus Mangel an Einsicht dessen hervor, was zu einem Landtags-Abgeordneten erfordert wird, und dies ist zum Theil wieder durch den bisherigen Mangel an Oeffentlichkeit der Landtags-Verhandlungen veranlaßt. Es kann jemand ein sehr tüchtiger Stadtverordneter, selbst Vorsteher, und ein sehr braver Bürger sein, aber deshalb ist er noch nicht zum Provinzial-Deputirten geeignet. Dann sind die Wahlen der städtischen Abgeordneten aber durch das Gesetz auf vielfache Weise beschränkt, wodurch den Städten dieselben sehr schwierig gemacht werden. Zuvörderst dadurch, daß ein zehnjähriger

ununterbrochener Grundbesitz zur Bedingung gemacht ist, wobei nicht, wie bei den Rittergütern, der Besitz eines Grundstückes in einer anderen Provinz auf den zehnjährigen Besitzstand angerechnet werden soll. Besonders bei großen Städten kommt viel häufiger der Fall vor, als bei Rittergütern, daß ein Eigenthümer seinen Wohnsitz, und mithin sein Eigenthum verändert, sein Gewerbe von einer Provinz in eine andere, aus einer kleinen Stadt nach einer größeren verlegt und sich daselbst ankauft, ja daß er sich in einem anderen Stadttheil ansiedelt, welcher für sein Geschäft besser geeignet ist. Dabei kann sehr leicht eine Unterbrechung des zehnjährigen Besitzes eintreten, welche ihn dann nach dem Gesetz gleich unfähig macht, als Abgeordneter gewählt zu werden, was doch bestimmt nicht in der Absicht, sondern nur in der Fassung des Gesetzes liegt. In Hinsicht des Grund-Eigenthums tritt überdies in großen Städten noch ein ganz anderes Verhältniß ein, als auf dem Lande und in kleinen Städten. Es sind in denselben gewöhnlich zehnmal mehr Miether als Eigenthümer, und während unter den letzteren immer viel Wittwen, Minorenne, Auswärtige, im Concurs ꝛc. befangene, also nicht zur Repräsentation geeignete vorhanden sind, befinden sich unter den Miethern gewöhnlich die bedeutendsten Personen, sowohl von gewerblichen als anderen Verhältnissen, und viele Rentiers. Alle diese sind nach dem gegenwärtigen Gesetz unfähig, zu Abgeordneten gewählt zu werden, obgleich man sagen kann, daß sich unter ihnen ein großer Schatz von ausgezeichneten Personen befindet. Dazu würden z. B. die gehören, welche in noch rüstigen Jahren sich aus gewerblichen Verhältnissen oder aus Aemtern zurückgezogen haben, und welche deshalb am geeignetsten wären, weil sie mit den öffentlichen Verhältnissen aus

ihrer

ihrer früheren Stellung genau bekannt, durch ihr Vermögen selbstständig sind, und nicht durch eigene Geschäfte behindert werden, sich denen als Abgeordnete mit der nöthigen Zeit und Thätigkeit zu widmen. Die Städte-Ordnung von 1808 und die von 1831, welche ebenfalls und mit Recht ein großes Gewicht auf das Grund-Eigenthum legt, verstattet daher auch schon bei der Wahl der Stadtverordneten, daß ein Theil derselben aus den Nicht-Eigenthümern, so wie überhaupt aus denen genommen werden kann, welche kein Gewerbe treiben, und eine gleiche Freiheit müßte daher auch bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten der Städte eintreten. Die vom Verfasser der Vier Fragen als illiberal angeklagte St.-O. von 1831 giebt, § 49, den Wählern sogar den Spielraum, daß die Hälfte der Stadtverordneten aus den Bürgern gewählt werden könne, welche nicht mit Grund-Eigenthum ansässig, während die St.-O. von 1808 deren Zahl auf ein Drittheil beschränkt, § 85.

Ueberhaupt ist die Bestimmung, daß ein städtischer Deputirter nicht nur Grund-Eigenthümer sein, sondern auch ein Gewerbe treiben müsse, eine, mit dem ersten Stande verglichene, sehr beschränkende Bedingung. Bei letzteren ist es nach dem Gesetz hinreichend, wenn er nur ein Grund-Eigenthum (ein Rittergut) besitzt; er mag sein Gut selbst bewirthschaften, und also dies ländliche Gewerbe treiben oder nicht, so ist er doch zum Landtags-Abgeordneten befähigt, wenn er auch nicht einmal in dem Kreise wohnte, von dem er gewählt wird, selbst wenn er auch aufs Aeußerste verschuldet sein sollte. Es soll eine solche Freiheit der Wahl nicht durch diese Bemerkung getadelt werden, aber den Städten müßte sie doch um so mehr zustehen.

Es ist dabei möglich und sogar wahrscheinlich, daß die

Städte nicht Gebrauch davon machen würden, zumal die Wahlen in die Hände derer gegeben sind, welche den Magistrat wählen, also in der Regel in die der Stadtverordneten, welche hauptsächlich aus Grund-Eigenthümern und Gewerbetreibenden bestehen. Ein Jeder will aber doch in seinem Recht sich möglichst frei fühlen, und es wird dadurch den Städten der schon von ihnen selbst mehrfach gemachte Einwand benommen, daß sie nicht geeignete Personen zu wählen vermöchten, weil ihre Wahlen zu beschränkt wären.

Die großen Städte, welche einen oder mehrere Deputirte zu wählen haben, sind es besonders, bei denen aus den angeführten Ursachen die Wahl nicht auf Eigenthümer und Gewerbetreibende beschränkt zu werden brauchte. Diese Städte sind der Sitz der gewerblichen Thätigkeit, der Industrie, der wissenschaftlichen und der gelehrten Bildung; bei ihnen kommt es weniger auf Grund-Besitz an, welcher überdies auf den Landtagen doch schon so überwiegend durch den Stand der Rittergüter und der Landgemeinen repräsentirt ist. Bei diesen Städten ist das Grund-Eigenthum nicht die Basis des Vermögens und des Bestehens, wie auf dem Lande und in der Regel in kleinen Städten, sondern nur ein zuweilen eintretendes Neben-Verhältniß, und von dieser Ansicht müßte daher auch bei Regulirung der Landes-Repräsentation ausgegangen werden.

Noch muß bemerkt werden, wie das Uebergewicht des Eigenthums bei einer Repräsentation dadurch gewöhnlich bevorwortet wird, daß ein Eigenthümer viel mehr an das Wohl und Wehe des Staates geknüpft sei, als Andere, und daß er daher mehr Interesse daran nehme.

In ruhigen Zeiten haben aber alle Staatsangehörige einer höheren Stellung ein gleiches Interesse, sie mögen Eigenthümer sein oder nicht; sei es, daß sie in Gemächlich-

keit das Erworbene genießen und zu bewahren wünschen, oder durch gewerbliche und wissenschaftliche Thätigkeit zu erwerben streben, oder daß sie den Landbau treiben. Für den Fall des Krieges oder der inneren Unruhen leiden diese aber alle, und die Nachtheile, welche den Staat berühren, treffen die Anderen gewöhnlich mehr, als deu Ackerbesitzer, da die von ihm producirten Lebensbedürfnisse immer ihren Käufer finden, was mit den Erzeugnissen der übrigen in solchen Zeiten nur für einen Theil der Fall ist. Auch kann man eher einen Landbesitz mit geringerem Verlust verkaufen, wenn man das Schicksal des Staates nicht theilen will, als zu solchen Zeiten seine Kapitalien aus Handel und Gewerbe und öffentlichen Papieren zurückziehen. Wenn sich daher bei den Landtags-Abgeordneten auch einige städtische Deputirte befänden, welche nicht Grund-Eigenthümer und nicht Gewerbetreibende wären, so würde dies sicher das Beste des Staates nicht beeinträchtigen, wohl aber den Vortheil gewähren, daß die verschiedenen Interessen des Staates sich mehr vereinigten und die Landes-Repräsentation nicht zu einseitig auf den Grundbesitz begründet würde.

Was nun die Vertretung der Landgemeinen betrifft, so kann man von der ihr gewordenen Stellung sagen, daß sie nur eine diesem Stande angethane Ehre sei, um die Werthschätzung und Würdigung zu zeigen, welche dieser ehrenvolle Stand verdient. In der Regel sind die Abgeordneten derselben, besonders in den Provinzen, in welchen bis zur neuen Gesetzgebung noch Dienstzwang, Hofedienste und lassitische Verhältnisse bestanden, nicht vorgebildet genug, um bei der Berathung der Gesetze rc. mitzureden. Was sie an Kenntnissen und Erfahrungen mitbringen, wissen die anderen Abgeordneten auch. Zwar kann man mit Recht sagen, daß sie

dieselben Angelegenheiten doch aus einem anderen Gesichtspunkt betrachten; aber wenn dies der Fall, so haben sie doch nicht die Fähigkeit, bei den Berathungen ihre Ansicht geltend zu machen, wofür man den Beweis hier wohl ersparen kann.

Die Verhältnisse des gewöhnlichen Lebens zu dem Stande der Rittergutsbesitzer setzen jene Abgeordneten auch wohl anderweitig in eine etwas abhängige Lage zu demselben, so daß schon dadurch auf freimüthige Aeußerungen weniger zu rechnen ist.

In einem großen Theile der sie betreffenden Verhältnisse haben die Besitzer größerer Güter jedoch mit ihnen gleiches Interesse, und sind daher für alle solche Angelegenheiten zugleich als Vertreter des Standes der Landgemeinen zu betrachten. Es giebt jedoch auch Fälle, wo ihr Interesse dem der Rittergüter gegenüber steht. Dabei hat jedoch die Erfahrung ergeben, daß sowohl Abgeordnete derselben, als städtische Deputirte, in Anerkennung ihrer Pflicht, das allgemeine Wohl zu berathen, sich auf das Angelegentlichste der Landgemeinen angenommen haben. Demohngeachtet wäre diesen doch eine geeignetere Vertretung zu wünschen. Ob diese auch auf eine verhältnißmäßig größere Zahl der Deputirten auszudehnen sei, läßt sich nicht im Allgemeinen bestimmen, sondern würde immer nach statistischen Notizen über die Größe des Gesammtwerthes der ländlichen Gemeinen gegen den der Rittergüter ermittelt werden müssen. Doch scheint es weniger auf die Zahl als auf die Qualität der Abgeordneten anzukommen, und in dieser Beziehung erscheint die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinen dadurch zu sehr beschränkt, daß:

der Besitz eines, als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Landguts dabei zur Bedingung gestellt ist.

Die Haupt-Absicht dieser Bestimmung ist wohl unbedenklich die gewesen, zu bewirken, daß der eigentliche Bauernstand, wie er gewöhnlich genannt wird, nicht nur dadurch geehrt werde, sondern auch persönlichen Antheil an der Vertretung nehme, bei den Landständischen Versammlungen also wenigstens gegenwärtig sei, die Gründe für und wider mit anhöre, und, so weit seine Fähigkeiten reichen, dabei mitwirke. Die persönliche Gegenwart der zum Stande der Landgemeinen gehörigen Personen ist gewiß eben so zweckmäßig und wohl begründet, als daß bei dem ländlichen Besitzthum eine gewisse Größe desselben als Norm angenommen worden; denn nicht jeder Büdner oder kleine Cossäthe würde, wegen vorauszusetzender noch geringerer Befähigung, zugelassen werden können. Wer indessen einen Bauerhof, und wären es auch mehrere, oder ein Schulzengut als Haupt-Gewerbe „selbst bewirthschaftet", von dem kann man mit Bestimmtheit, wenigstens in der Regel, voraussetzen, daß er zu einer erfolgreichen Theilnahme an den ständischen Berathungen nicht hinreichend vorbereitet sei, und diese Voraussetzung darf bei der Repräsentation nicht als Grundsatz angenommen werden.

Um dies zu vermeiden, hätte man die Wahl ganz frei geben können, man würde dadurch aber wieder in andere Nachtheile verfallen sein. Es würde dann nicht gefehlt haben, daß Gutsbesitzer oder Städter es hätten bewirken können, wegen des Nebenbesitzes bäuerlicher Höfe zu Deputirten des Standes der Landgemeinen gewählt zu werden, und dieser würde dadurch leicht von der persönlichen Vertretung ganz ausgeschlossen sein. Es ist daher eine sehr weise Fürsorge des Gesetzes, daß sie dies verhinderte; dagegen würde man nicht in Abrede stellen können, daß dem

Stande der Landgemeinen dadurch wieder zu enge Grenzen gezogen sind, daß nur die als Abgeordnete zugelassen werden sollen, welche ihre ländlichen Grundstücke als Haupt-Gewerbe selbst bewirthschaften. Dadurch wird die Vertretung des weit ausgedehnteren Interesses aller übrigen Landbewohner einseitig in die Hände der Ackerbauer gegeben, und zwar desjenigen Theiles derselben, der am wenigsten auf der Stufe der Ausbildung steht, einen geeigneten Abgeordneten stellen zu können. Dabei ist noch besonders zu berücksichtigen, daß ländliche Grundstücke von dem für jede Provinz bezeichneten Umfange sich häufig in den Händen der Pächter der Rittergüter und Domainen, der Mühlenbesitzer oder anderer Gewerbtreibenden, (letzteres besonders in einigen Provinzen) befinden, welche über die ländlichen Verhältnisse dieselben Erfahrungen haben, wie diejenigen, welche solche ländliche Grundstücke als Hauptgewerbe selbst bewirthschaften, und viel geeignetere Abgeordnete wären, wenigstens nicht von dem Rechte ausgeschlossen sein sollten, gewählt zu werden, so wie der Stand der Landgemeinen nicht beschränkt sein dürfte, aus solchen viel geeigneteren Personen seine Abgeordneten zu wählen.

Nachdem überdies, sehr zum Vortheil der Industrie, allen Gewerben im Jahre 1810 verstattet ist, sich auf dem Lande anzusiedeln, dies seit den Landtags-Edicten von 1823 und 1825 nicht nur immer mehr geschieht, sondern vorzüglich in den Provinzen jenseits der Elbe und Weser schon längst stattfand, hat sich der Stand der Landgemeinen sehr bedeutend in dieser Beziehung geändert und gehoben, und es müßte daher auch bei diesem eine weitere Entwickelung und Vervollkommnung der Landes-Vertretung bewirkt werden, welche des jetzigen Königs Majestät zu bestimmen

geruht haben. Es müßte dies jedoch mit der Vorsicht geschehen, daß dadurch die, den Landbau als Hauptgewerbe treibenden Landbesitzer nicht ganz davon ausgeschlossen würden. Als ein passender Ausweg möchte daher Folgendes zu bestimmen sein:

Da die Landgemeinen zu jeder Abgeordneten-Stelle auch einen Stellvertreter, mithin zwei Personen, zu wählen haben, so muß die eine aus denjenigen gewählt werden, welche ein ländliches Grundstück des für jede Provinz bezeichneten Umfanges als Haupt-Gewerbe selbst bewirthschaften. Die anderen können aber sowohl aus diesen, als aus allen denjenigen genommen werden, welche ein ländliches Grundstück, von einem für jede Provinz besonders zu bestimmenden Werth, wenn auch nicht als Haupt-Gewerbe, besitzen, deren übrige Verhältnisse, in denen sie auf dem platten Lande stehen, sei es als Pächter, Gewerbtreibende oder Rentiers, doch mindestens von dem Umfange sind, als die jetzt geltenden Gesetze zur Wählbarkeit eines Abgeordneten der Landgemeinen bestimmen.

Wer von den beiden, durch besondere Wahlakte zu wählenden, Personen, die meisten Stimmen erhielte, müßte Abgeordneter, der Andere Stellvertreter sein, und bei Gleichheit der Stimmen das Loos entscheiden. Dadurch würde doch eine freie Wahl möglich, und den übrigens meist fähigeren Bewohnern des platten Landes das Recht zugestanden, auch gewählt werden zu können.

Was nun die Oeffentlichkeit in anderer Hinsicht betrifft, so ist schon bemerkt, daß die Tagesblätter zwar nicht der Ort sein können, wo über alle Angelegenheiten des Staats frei verhandelt werden darf, weil dies leicht gemißbraucht und zu Aufregungen benutzt werden könnte. Es

müßte indessen hierzu ein Provinzialblatt geben, welches nicht unter den gewöhnlichen Censoren stände. Ganz ohne Censur brauchte dasselbe auch nicht zu sein; es müßte aber keinen von den Staats-Behörden abhängigen Censor erhalten, um den Schein zu vermeiden, als wollten diese die Presse ganz nach ihrem Willen leiten, in der Wahrheit aber, damit es ausführbar wäre, auch Aufsätze darin aufgenommen zu sehen, welche in freimüthiger, aber doch geziemlicher Art, sich über Gegenstände äußern könnten, welche nicht mit den bestehenden Grundsätzen der gegenwärtigen Staatsverwaltung übereinstimmten, diese vielmehr von allen Seiten beleuchteten. Dadurch würde selbst dem Staat Gelegenheit gegeben, auch andere Stimmen zu hören, als die der Grund-Eigenthümer auf den Landtagen, und aufmerksam auf Verbesserungen zu werden, welche erforderlich sein möchten.

Es ist kaum zu verlangen, daß die Behörde, welche die Macht in Händen hat, zu verhindern, daß Jemand gegen ihre Ansichten auftrete, nicht davon Gebrauch mache dies wenigstens möglichst zu beschränken, selbst wenn sie die redlichsten Absichten hat. Es bleibt immer höchst unangenehm, erfordert neue Bemühungen, die Einwendungen widerlegen zu müssen, und dadurch in anderen Arbeiten gestört zu werden. Auch hat nicht Jeder die Seelengröße, und steht nicht durch anerkannte Leistungen so fest, wie Friedrich der Große, der ein gegen ihn gerichtetes Pasquill niedriger anheften ließ, damit die Vorübergehenden es bequemer lesen könnten ꝛc.

Bei Begründung eines solchen Provinzial-Blattes müßte es dem Staat freistehen, ohne daß es dazu der Zustimmung des Censors oder der Redaction bedürfte, Gegen-Aufsätze darin aufnehmen zu lassen, damit frühere widerlegt und berichtigt würden, wenn dies den Staatsbehörden erforderlich

schiene. Solche Entgegnungen würden denselben zwar manche Bemühungen und Kosten veranlassen, aber doch auch den Vortheil haben, daß eine öffentliche Beleuchtung über dergleichen Gegenstände einträte. Die Wahl des Censors eines solchen Provinzial-Blattes müßte den Provinzialständen überlassen sein, auf die Zeit von einem Landtag zum anderen.

Auf diese Art könnten sich das Publikum und die Behörden mit der Zeit an Oeffentlichkeit über allgemeine Landes-Provinzial- und Communal-Angelegenheiten gewöhnen, ohne daß der große Haufe durch Zeitungs-Artikel über solche Gegenstände, in denen sie überdies nur ungenügend verhandelt werden, getäuscht und irre geführt würde. Mehr wäre für jetzt nicht nöthig und vielleicht selbst nicht zu wünschen.

Dem Ober-Präsidenten der Provinz müßte dabei das Recht zustehen, diese Oeffentlichkeit auf der Stelle wieder aufzuheben und das Provinzialblatt wieder eingehen zu lassen, wenn darin Aufsätze aufgenommen würden, welche, wie die Vier Fragen, sich nicht auf den Vortrag von Meinungen, Ansichten und Wünschen beschränkten, sondern unwahre Thatsachen anführten.

Man könnte dieses Recht des Staats vielleicht zu ausgedehnt, und darin das Mittel finden, daß derselbe dadurch die gegebene Oeffentlichkeit gleich wieder vernichten könnte, wenn durch ein Versehen einmal auch eine faktische Unwahrheit einflösse. Indessen wäre dies doch erst zu erwarten, würde nicht ohne Rüge in auswärtigen Blättern bleiben, und die Provinzial-Stände würden doch ihrerseits auch die nöthigen Schritte thun, daß ein etwa zugefügtes Unrecht wieder gut gemacht würde.

Käme es zu einer solchen Unterdrückung des Provin-

zial=Blattes, so müßte damit aber auch die Verpflichtung des Ober=Präsidenten verbunden sein, seine mit Gründen unterstützte Verfügung, durch welche dieselbe veranlaßt worden, in das letzte Heft des Provinzial=Blattes einrücken zu lassen, und dadurch auch der Maßregel selbst die nöthige Oeffentlichkeit zu geben, und den Schein zu vermeiden, als wäre die Unterdrückung des Blattes nur die Folge gereizter Persönlichkeit oder anderer nicht in der gedachten Art beruhender Ursachen.

Wenn eine so begründete Unterdrückung einträte, gegen welche auch noch der Recurs an das Staats=Ministerium zulässig sein müßte, so würde das Publikum es dem Staats=Ministerio Dank wissen, auf diese Art unfähigen oder bösartigen Verfassern Schweigen auferlegt, und das Land gegen die Nachtheile gesichert zu haben, welche unbedenklich daraus hervorgehen würden, wenn man solchen Leuten nicht Zügel anlegen wollte, zumal es doch auch möglich wäre, daß einzelne Provinzen einen unwürdigen Gebrauch davon machten, oder wohl gar auswärtiger Einfluß eine solche Oeffentlichkeit zum Nachtheil des Landes benutzte.

Auf der anderen Seite könnte der Staat aber auch diese Art der Oeffentlichkeit wohl den Ständen anvertrauen, da die große Stabilität, welche denselben dadurch gegeben ist, daß sie nur aus dem Grundbesitz hervorgehen, wohl nicht die Befürchtung aufkommen läßt, daß die Mehrheit werde verleitet werden, eine solche Oeffentlichkeit zum Nachtheil des allgemeinen Staats=Interesses zu benutzen.

Die Berathungen ständischer Versammlungen und eine Freiheit der Presse in geziemendem Maße, in Hinsicht der Gegenstände, welche das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen — mögen sie schon zur Berathung gekommen sein

oder nicht — ist aber auch ein zweckmäßiges Mittel zu einer allgemeinen Volksbildung, und dies darf bei Beurtheilung solcher Verhältnisse nicht übersehen werden.

Es ist leichter tadeln, als besser machen; und wenn man den Tadlern verstattet, durch Wort und Schrift selbst Hand ans Werk zu legen, dann sehen sie erst ein, mit welcher Schwierigkeit es verbunden ist, es Allen recht zu machen rc.; sie werden billiger in ihren Ansprüchen und duldsamer sein, wenn es auch nicht ganz nach ihrem Sinne geht.

Nach diesen Erörterungen über die mögliche Art einer weiteren Entwickelung der ständischen Verhältnisse und der Oeffentlichkeit, würde es zweckmäßig sein, noch etwas über die Haupt-Tendenz der „Vier Fragen" zu sagen, nämlich über die Begründung einer allgemeinen Landes-Repräsentation, wie sie das Gesetz vom 22sten Mai 1815 zuerst verheißt, indem es § 3 und 4 sagt:

„Aus den Provinzial-Ständen wird die Versammlung „der Landes-Repräsentanten gewählt, die in Berlin ihren „Sitz haben sollen. Die Wirksamkeit derselben erstreckt sich „auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, „welche die persönlichen und Eigenthums-Rechte der Staats„bürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen."

Dieses Gesetz, welches überdies der allgemeinen Landes-Vertretung so bestimmte Grenzen stellt, ist aus dem eignen Antriebe des souverainen Landesherrn gegeben, und würde daher, da selbst die Vier Fragen Seite 34 doch die Gültigkeit eines Gesetzes einräumen, durch ein neues Gesetz abgeändert oder wieder aufgehoben werden können. Die dazu vorgeschriebene Form, welche eine vielseitige und sorgfältige Prüfung bedingt, ist zwar durchaus nicht unwesentlich, da sie Zeit und Gelegenheit zu einer ruhigen Berathung der

zu ändernden Verhältnisse gewährt; aber die Form würde bei der gegenwärtigen Erörterung nicht einmal zu berücksichtigen sein, weil derselben auch in den Vier Fragen nicht gedacht ist. Der Verfasser derselben glaubt aber die Absicht einer solchen Aufhebung aus den Königlichen Erlassen auf den Antrag des Huldigungs-Landtages der Provinz Preußen entnehmen zu müssen, weil dieselben nicht nach seinem Wunsch ausgefallen sind. Es geht aber gerade das Gegentheil einer solchen Absicht daraus hervor, daß der König eine weitere Entwickelung der Repräsentation in sehr bedeutendem Grade durch das Eröffnungs-Decret der diesjährigen Provinzial-Landtage hat eintreten lassen.

Die auf eine allgemeine Landes-Repräsentation Bezug habende Stelle lautet:

„Da aber (der erweiterten Wirksamkeit der Provinzial-„Stände ungeachtet) Fälle eintreten können, die es Uns „wünschenswerth machen, auch in der Zeit, wo Unsere ge-„treuen Stände nicht versammelt sind, Männer, welche so-„wohl Unser Landesherrliches Vertrauen, als das ihrer Pro-„vinzen besitzen, zu berufen, um Uns ihres Raths zu bedie-„nen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landes-Angelegen-„heiten, insbesondere, wo es sich um die Interessen mehre-„rer oder aller Provinzen handelt, statt finden zu lassen, so „finden Wir Uns bewogen, Unsern getreuen Ständen hiebei „den Entwurf einer Verordnung wegen eines aus ihrer „Mitte zu bildenden Ausschusses vorlegen zu lassen. Derselbe „hat, ohne daß dadurch dem verfassungsmäßigen Wirkungs-„kreise der Provinzial-Landtage etwas entzogen werden soll, „die Bestimmung: theils, sowohl in allgemeinen, als das „Interesse der Provinzen insbesondere betreffenden Angele-

„genheiten, diejenigen Gutachten abzugeben, die Wir von „ihm erfordern möchten".

Durch diese Bestimmung ist also Gelegenheit gegeben, durch ständische Deputirte aller oder der betreffenden Provinzen Berathungen zu veranstalten und Gutachten von ihnen zu erhalten, welche das Interesse des ganzen Landes oder mehrerer Provinzen betreffen, und das Land darf vertrauungsvoll hoffen, daß von diesen Ausschüssen, welche in ihrer Vereinigung wieder ein Ganzes bilden, der geeignetste Gebrauch werde gemacht werden. Dies ist um so mehr zu erwarten, da der Staat selbst ein großes Interesse dabei hat, eine solche Gesammtheit ständischer Deputirten sich unter einander aussprechen zu lassen, und dadurch möglichst eine Vereinigung der Ansichten, so wie eine Verständigung über die Mittel zu bewirken. Solche Vereinigungen der Ausschüsse geben den Ständen auch ein Gefühl der Totalität; daß sie nämlich ein Ganzes ausmachen, und daß das Interesse einer Provinz sich auch dem Besten der Gesammtheit anschließen muß.

Die Provinzialstände gewähren zwar den geeignetsten Weg, die einer jeden Provinz nach ihren Verhältnissen eigenthümlichen Bedürfnisse und Wünsche kennen zu lernen, aber es gehen daraus auch gewöhnlich die verschiedenartigsten, ja selbst entgegengesetztesten Anträge hervor.

Für die Staatsverwaltung tritt dabei die Schwierigkeit ein, aus den voluminösen Materialien, welche die Landtags-Verhandlungen aller Provinzen liefern, ein Ganzes zu bilden, die allgemeinen Bestimmungen, welche nöthig werden, einer jeden Provinz anpassend zu machen, und wo es erforderlich ist, einer oder der anderen Provinz Abweichungen zu gewähren.

Der Staatsrath ist zwar dazu bestimmt, über die von den Ministerien, nach Eingang der Erklärung der Provinzial-Stände, von Neuem zu revidirenden Gesetz-Entwürfe

sein Gutachten an der Stelle der ehemaligen Gesetz-Commission zu geben, ehe dieselbe zur Königlichen Entscheidung und Genehmigung gelangen. So sorgfältig derselbe aber auch aus den höher stehenden Personen gebildet ist, welche einen Ueberblick über die gesammten Verhältnisse des Staats haben, so kann es doch nicht fehlen, daß die zu erlassenden Gesetze den Ansichten und Wünschen einzelner Provinzen nicht immer gemäß ausfallen.

Die überwiegenden Gründe solcher Abweichungen lassen sich aber in das Gesetz nicht aufnehmen, und dennoch ist es zur Verständigung und willigeren Befolgung desselben sehr erwünscht, daß sie wenigstens den Vertretern des Landes bekannt werden, ja daß man ihre Ausschüsse selbst noch einmal über die Fassung der umgearbeiteten Gesetz-Entwürfe höre und nach ihren Wünschen vielleicht mit wenigen Worten Aenderungen bewirke, welche das Ganze allen Theilen passender erscheinen ließen.

Da nun nach der Verordnung wegen Einrichtung des Staatsraths doch alle Gesetze zur Begutachtung an denselben gelangen müssen, so würde die Dauer der Berathung desselben der günstigste Zeitpunkt sein, die Ausschüsse der Provinzialstände zu versammeln und sie zu dem gedachten Behuf in Thätigkeit zu setzen. Es würden dieselben dann gleichsam eine zweite, eine ständische Abtheilung des Staatsraths bilden, als Vervollständigung der ersten, welche die höchsten Staatsbeamten enthält, und nur erst, wenn diese zweite Abtheilung sich auch darüber ausgesprochen hätte, dürften die Gesetze dem Könige vorgelegt werden.

Solchen Versammlungen der ständischen Ausschüsse könnten dann auch Mittheilungen über finanzielle und andere Verhältnisse des Staats gemacht werden, die sich nicht eig-

nen, zur allgemeinen Kenntnißnahme, selbst der Provinzial-Stände gebracht zu werden. Sollte man denn nicht überzeugt sein, daß es dem Staat vielfach nachtheilig sein kann, wenn seine finanzielle Lage, mag sie günstig sein oder nicht, zur öffentlichen Kenntniß käme? Läßt doch kein Handlungshaus, kein Privatmann gern seine Bücher einsehen!

Man muß den Preußischen Staat nur nicht mit England und Frankreich oder mit den kleineren Staaten Deutschlands gleichstellen wollen. England hat seine große innere Selbstständigkeit, ist schon als Inselland vor augenblicklichen, unerwarteten und die inneren Verhältnisse von außen bedrohenden Ereignissen gesichert; Frankreich, eine doch wenigstens auch consolidirte Macht, ist wahrlich nicht glücklich bei den Formen seiner staatlichen Einrichtungen, welche nur immer einen Kampf der einen Parthei gegen die andere herbeiführen, und wo Minister, die zehnmal an das Ruder kommen, und eben so oft wieder abtreten, nicht Zeit und Kraft behalten, für das Beste des Landes zu sorgen, wie allein schon die schlechten Communications-Mittel zu Wasser und zu Lande, die nicht zu Stande kommenden Eisenbahnen, und das so vernachlässigte Schulwesen beweisen. Die kleinen Staaten Deutschlands sind dagegen viel eher geeignet, sich des Nutzens sogenannter Constitutionen zu erfreuen, und doch sieht man nur in wenigen einen glücklichen Erfolg derselben. Dem gesammten Deutschland sind dieselben jedoch immer überaus ersprießlich, aus Ursachen, die hier nicht weiter zu erörtern sind. Preußen eignet sich dagegen so wenig wie Oesterreich zu einer Verfassung, wodurch die Thatkraft der Regenten in der Art beschränkt würde, wie dies in den kleinen deutschen Staaten zulässig ist. Beide sind die Wächter deutscher Freiheit und Selbstständigkeit, müssen au-

genblicklich auf jedes Ereigniß gefaßt sein, und das Schicksal aller kleinen deutschen Staaten ist mehr oder minder durch ihr Bestehen bedingt. Preußen befindet sich durch die Lage seiner Provinzen überdies noch in dem Verhältniß, daß es nicht von dem augenblicklichen Interesse derselben, nicht von der Geldbewilligung von Ständen abhängig sein darf. — Sie stehen dem Regenten zur Seite, nicht gegenüber. —

Preußen ist durch eine lange Reihe selbstständiger, mit dem Lande es redlich meinender Regenten groß und glücklich geworden, und wird es ferner sein, da gegenseitiges Vertrauen und Liebe den Regenten und die Nation vereinen.

Möge daher der geheime Verfasser oder Anstifter der „Vier Fragen" sein wer er wolle, möge er diese oder jene Absichten hegen, und um sich dazu, wie in Frankreich, ein Publikum zu schaffen, den sogenannten Liberalismus zu Hülfe nehmen, der bald wieder abgeschüttelt ist, wenn das Ziel dadurch erreicht wurde; nimmer wird sich die Nation durch seine Fragen abhalten lassen, seinem Könige zu vertrauen, und sowohl in guten als in trüben Zeiten mit treuer Anhänglichkeit seiner Führung zu folgen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erörterungen zu den Vier Fragen eines Ostpreußen worin die betreffenden Stellen aus den vier Fragen wörtlich abgedruckt sind

Berlin, Posen, Bromberg 1841

Bor. 58 in
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10012859-4